



Herausgeber:

Familienservice
der Universität Erlangen-Nürnberg
und des Universitätsklinikums Erlangen
Bismarckstraße 6
91054 Erlangen

Tel.: 09131/85-23231, 85-26980, 85-26981

Fax: 09131/85-24730

Homepage: www.familienservice.fau.de

Redaktion:

Christian Müller-Thomas, Heidrun Stollberg

Auflage April 2015

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes kann keine Garantie übernommen werden. Eventuelle gesetzliche Neuregelungen sind den aktuellen gesetzlichen Quellen zu entnehmen.

A	Einleitung	7
B	Regelungen der Hochschule und Organisation des Studiums	8
	1. Beurlaubung vom Studium	8
	1.1 Beurlaubung wegen Mutterschutz und Erziehungszeiten.....	8
	1.2 Antragstellung.....	9
	1.3 Studien- und Prüfungsleistungen während der Beurlaubung.....	10
	1.4 Beurlaubung und BAföG bzw. Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II)	11
	1.5 Exmatrikulation.....	11
	2. Prüfungsordnung	12
C	Finanzielle Unterstützung	13
	1. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	13
	1.1 Kinderzuschlag.....	13
	1.2 Altersgrenze	13
	1.3 Förderungshöchstdauer.....	14
	1.3.1 Überschreitung der Förderungshöchstdauer.....	14
	1.3.2 Studienabschlusshilfe	15
	1.4 Leistungsnachweis	15
	1.5 Kurzfristige Darlehen.....	15
	1.6 Neue Finanzierungsmöglichkeiten	16
	1.7 BAföG Rückzahlung.....	16
	1.7.1 Normale Darlehensleistungen	16
	1.7.2 Verzinsliches Darlehen der KfW.....	17
	1.8 Informationen und Beratung	18
	2. Leistungen des Studentenwerks	19

2.1	Kurzfristige Darlehen	19
2.2	Langfristige Darlehen (Studienabschlussdarlehen)	19
2.2.1	<i>Grundsätzliches</i>	19
2.2.2	<i>Zweckgebundenheit</i>	19
2.2.3	<i>Antragstellung</i>	20
2.2.4	<i>Höhe und Rückzahlung des Darlehens</i>	20
2.2.5	<i>Bildungskreditprogramm</i>	20
3.	Elterngeld	21
3.1	Wer hat Anspruch auf Elterngeld?	21
3.2	Höhe des Elterngeldes.....	22
3.3	Dauer des Bezugs von Elterngeld	23
3.4	Elterngeld und Mutterschaftsgeld.....	25
3.5	Elterngeld und andere Sozialleistungen.....	25
3.6	Elterngeld und Unterhalt	26
3.7	Elterngeld und Sonstiges	26
3.8	Antragstellung	27
3.9	Landeserziehungsgeld	28
4.	Kindergeld	30
4.1	Anspruchsvoraussetzungen	30
4.2	Antrag und Auszahlung des Kindergeldes.....	31
5.	Kinderzuschlag	32
5.1	Anspruchsvoraussetzungen	32
5.2	Höhe des Kinderzuschlags.....	33
5.3	Antrag und Auszahlung des Kinderzuschlags	33
6.	Wohngeld bzw. Wohnkostenzuschuss	34
6.1	Wer hat Anspruch auf Wohngeld	34

6.2	Höhe des Wohngeldes.....	35
6.3	Antragstellung.....	35
7.	Arbeitslosengeld 2 und Sozialgeld für Studierende mit Kind.....	37
7.1	Allgemeine Bezugsvoraussetzungen.....	37
7.2	ALG 2 für Studierende.....	38
7.3	Mehrbedarfszuschläge und einmalige Leistungen.....	38
7.4	Sozialgeld.....	39
7.5	Beurlaubte Studierende	40
7.6	Antragsstellung.....	40
8.	Halbwaisenrente/ Waisenrente.....	42
8.1	Voraussetzungen für den Bezug von Halbwaisenrente	42
8.2	Zeitraum des Bezuges von Halbwaisenrente	42
8.3	Berechnung von Halbwaisenrente.....	43
8.3.1	<i>Eigene Bezüge des hinterbliebenen Kindes.....</i>	<i>43</i>
8.4	Anrechnung der Halbwaisenrente auf andere soziale Leistungen.....	43
8.5	Halbwaisenrente und Kindergeld	44
8.6	Halbwaisenrente und Erziehungsrente.....	44
8.7	Halbwaisenanspruch während eines Urlaubssemesters.....	44
8.8	Halbwaisenrente und gesetzliche Krankenversicherung.....	45
8.9	Krankenversicherung in der Beurlaubung.....	45
9.	Unterhaltsleistungen	46
9.1	Unterhaltsleistungen für das Kind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch	46
9.1.1	<i>Regelbetrag (nach § 1612a, Abs. 1 BGB).....</i>	<i>46</i>
9.1.2	<i>Wer ist unterhaltspflichtig?.....</i>	<i>46</i>
9.1.3	<i>Unterhaltsbedarf des Kindes</i>	<i>47</i>
9.2	Ansprüche der Kindesmutter gegen den Kindesvater.....	48

9.3	Sonderbedarf	49
9.4	Unterhaltsvorschuss	49
9.4.1	<i>Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?</i>	49
9.4.2	<i>Antragstellung</i>	50
10.	Leistungen der Krankenkasse/ Mutterschaftsgeld	52
10.1	Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen	52
10.2	Mutterschaftsgeld	53
10.3	Leistungen der Krankenkasse bei Erkrankung des Kindes	55
10.4	Leistungen der Krankenkasse bei Erkrankung der Studierenden.....	56
10.5	Eltern-Kind-Kuren	57
11.	Stiftungen	57
11.1	Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"	57
11.2	Landesstiftung "Hilfe für Mutter und Kind"	58
11.3	Förderverein Familie und Wissenschaft	60
D	Wohnen mit Kind in Erlangen und Nürnberg	61
1.	Angebote des Studentenwerks	61
2.	Sozialwohnungen	62
3.	Wohnen für alleinerziehende Mütter	63
E	Kinderbetreuung	65
1.	Angebote des Studentenwerks	65
2.	Kinderbetreuungseinrichtungen anderer Träger	66
3.	Tagesmuttervermittlung	67
4.	Betreuung in den Schulferien	69
5.	Betreuungsangebote des Familienservice der FAU und des Klinikums	70
5.1	Ferienbetreuung für Schulkinder	70
5.2	Tagungsservice	70

5.3	Flexible Kurzzeitbetreuung für Kinder von Studierenden.....	71
6.	Altersgemischte Kinderbetreuung im "Netz für Kinder"	71
7.	Übernahme der Betreuungskosten.....	74
F	Beratungsdienste	76
1.	Beratungsstellen für Schwangerschaft und Geburt	76
2.	Psychologisch-psychotherapeutische Beratungsstelle des Studenten- werks	78
3.	Zentrale Studienberatung	79
4.	Rechtsberatung des Studentenwerks	79
5.	Beratungs- und Prozesskostenhilfe.....	80
6.	Mieterberatung	80
G	Weiterführende Adressen und Anlaufstellen	81
1.	Broschüren	81
2.	Kontakte und Links für Alleinerziehende	82
3.	Familienservice.....	83

-

A Einleitung

„Ein wichtiges Ziel der FAU ist die Chancengleichheit für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. [...] Die FAU strebt die Balance zwischen Studium, Beruf und Familie an“ heißt es im Leitbild der FAU. Die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlichem Arbeiten und familiären Verpflichtungen sowie die Schaffung einer familienfreundlichen Arbeitswelt ist also ein erklärtes Ziel der FAU. Aus diesem Grund hat die FAU bereits 2008 das Grundzertifikat „audit familienfreundliche hochschule“ erworben, 2011 erfolgte die Reauditierung, 2014 die Re-Auditierung Konsolidierung.

Als ein Baustein einer familienfreundlichen Studien- und Forschungsumgebung möchte diese Broschüre des Familienservice Sie als Studierende der FAU darin unterstützen, Studium und familiäre Verpflichtungen erfolgreich zu vereinbaren. Sie finden darin unter anderem Informationen zur Organisation des Studiums, zu Möglichkeiten finanzieller Unterstützung, zu Anlauf- und Beratungsstellen sowie zu Kinderbetreuungsmöglichkeiten an der FAU.

Für Mitarbeitende der FAU gibt es eine entsprechende Broschüre „Beruf, Wissenschaft und Familie vereinbaren“. Eine weitere Broschüre zum Thema „Familienfreundlich Führen“ ist in Vorbereitung. Gerne nehmen wir Hinweise auf fehlende Informationen und Themen entgegen, da wir bemüht sind, unsere Broschüren laufend aktuell zu halten.

B Regelungen der Hochschule und Organisation des Studiums

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) legt in Art. 2 Satz 3 folgende Aufgaben für die Hochschule fest:

"Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit und unterstützen die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studenten und bestellen einen Beauftragten für behinderte Studierende, dessen Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden können."

1. Beurlaubung vom Studium

1.1 Beurlaubung wegen Mutterschutz und Erziehungszeiten

Nach Art. 48 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) können Studierende auf Antrag **aus wichtigem Grund** von der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium befreit werden, d.h. sie können beurlaubt werden. Eine **Beurlaubung kann bis zu insgesamt zwei Semestern** gewährt werden.

Für Schwangere und studierende Eltern existieren gesonderte Regelungen bzgl. Beurlaubung vom Studium. Als "wichtiger Grund" gelten auch Umstände, die bei ArbeitnehmerInnen Mutterschutz und Elternzeit begründen. **Studierenden wird daher auf Antrag Beurlaubung wegen Mutterschaft (Mutterschaftsurlaub) und Elternzeit ab der Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes gewährt. Art. 3 Abs. 7 der Richtlinien der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Beurlaubung vom Studium erlaubt zudem, dass zwölf Monate dieser Elternzeit auf später verschoben und bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes genommen werden dürfen.**

Bei der Antragstellung muss der Mutterpass oder die Geburtsurkunde vorgelegt werden.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege kann Beurlaubung von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes, beantragt werden.

Nach dem Bundeserziehungsgesetz bzw. ab 01.01.2007 nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) können auch Väter von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich beurlauben zu lassen. Die alleinige oder gemeinsame Inanspruchnahme der Beurlaubung darf von den Elternteilen auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden.

Gemäß Art. 48 Abs. 4 des BayHSchG wird die Zeit der Beurlaubung wegen Mutterschaft und Kindererziehung **nicht** auf die Beurlaubung aus wichtigem Grund gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 (BayHSchG) angerechnet. Es können also zusätzlich bis zu zwei Urlaubssemester aus anderen Gründen (z.B. Auslandssemester etc.) beantragt werden bzw. bereits durchgeführt worden sein, die nicht auf die Beurlaubung wegen Mutterschaft und Erziehungszeiten angerechnet werden.

Auch **nach Ablauf der Elternzeit** kann es Gründe geben, die eine Beurlaubung rechtfertigen, wobei hier neben dem Grund, ein Kind zu erziehen, weitere Gründe, die ein ordnungsgemäßes Studium verhindern, hinzukommen müssen.

Die Universität entscheidet im Einzelfall im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Es wird geprüft, ob die vorgebrachten Gründe die Beurlaubung für ein Semester rechtfertigen, denn nicht jede subjektiv empfundene Beeinträchtigung kann bei objektiver Betrachtung als "wichtiger Grund" gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 (BayHSchG) für eine Beurlaubung anerkannt werden. So hindert eine Schwangerschaft beispielsweise eine Studentin nicht unbedingt am Studium, wobei eine anstehende Geburt, sofern der voraussichtliche Entbindungstermin in die Vorlesungszeit des betreffenden Semesters fällt, als wichtiger Grund anerkannt wird. Ebenso gilt dies für schwangere Studentinnen, die durch ein ärztliches Attest ihre Studierunfähigkeit nachweisen.

Für ab dem 01.07.2015 geborene Kinder treten voraussichtlich neue Regelungen zur Flexibilisierung der Elternzeit in Kraft:

Mütter und Väter können ihre Elternzeit flexibler verteilen. Auch weiterhin sind pro Elternteil 36 Monate unbezahlte Auszeit vom Job bis zum dritten Geburtstag des Kindes möglich. Davon können aber 24 Monate statt bisher zwölf zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes eingesetzt werden. Außerdem kann die Elternzeit in drei Zeitabschnitte pro Elternteil eingeteilt werden. So können Eltern ihre Kinder auch später für eine Zeit lang intensiver begleiten, wenn dies notwendig wird – zum Beispiel beim Eintritt in die Schule.

Diese Regelung betrifft Sie als Eltern ab 2018. Es ist davon auszugehen, dass die FAU sich bei der Genehmigung der Urlaubssemester aus wichtigem Grund an diese Regelung anlehnen wird. Dies steht jedoch zum Zeitpunkt der Endredaktion noch nicht fest. Bei diesbezüglichen Fragen wenden Sie sich an die Studentenkanzlei oder den Familienservice.

1.2 Antragstellung

Der Antrag auf Beurlaubung ist persönlich in der Studentenkanzlei der jeweiligen Hochschule zu stellen. Der "wichtige Grund" ist nachzuweisen (z.B. Vorlage des Mutterpasses, Geburtsurkunde). **Mit der Rückmeldung muss der Antrag auf Beurlaubung jedes Semester neu gestellt werden!** Die Gründe für eine Beurlaubung sind immer vorzutragen und soweit möglich nachzuweisen.

Die Beurlaubung kann **längstens für insgesamt drei Jahre je Kind** erfolgen. Bei jedem weiteren Kind verlängert sich die Frist – je nach Geburtstermin des Kindes – um bis zu drei weitere Jahre. Sollte die Dreijahresfrist sich mit Semesterzeiten überschneiden, so kann u. U. auch noch ein weiteres Semester genehmigt werden.

Der Antrag auf Beurlaubung muss **spätestens bis Vorlesungsbeginn** des betreffenden Semesters gestellt werden. Tritt der Grund für die Beurlaubung (z.B. die Schwangerschaft) erst im Laufe des Semesters ein, so kann die Beurlaubung nur noch in Ausnahmefällen rückwirkend genehmigt werden. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall ausschließlich an den Familienservice.

Rückmeldungen und Beurlaubungen erfolgen in der

Studentenkanzlei der Friedrich-Alexander-Universität

Halbmondstraße 6

91054 Erlangen

Tel.: 09131/85-24042

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

studentenkanzlei@fau.de

1.3 Studien- und Prüfungsleistungen während der Beurlaubung

Während allgemeiner Beurlaubungen können Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden, eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist allerdings möglich (Art. 48 Abs. 3 BayHSchG). Die Fristen für eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen laufen trotz Beurlaubung in der Regel weiter. Es ist deshalb beim Prüfungsamt ein Antrag auf Verlängerung der Wiederholungsfrist zu stellen.

Ausnahme: Studierende, die vom Studium aufgrund von Mutterschaftsurlaub und Elternzeit (nur dann!) beurlaubt sind, können Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Art. 48 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG erbringen!

Diese Regelung wurde in der Fassung des BayHSchG vom 2. Oktober 1998 neu aufgenommen und soll der besonderen Situation von studierenden Eltern Rechnung tragen.

Wird im Anschluss an die Beurlaubung vom Studium aufgrund von Mutterschaftsurlaub und Elternzeit eine weitere Beurlaubung aus "wichtigem Grund" gewährt, gilt Art. 48 Abs. 3 BayHSchG, d.h. Studien- und Prüfungsleistungen – mit Ausnahme von Wiederholungsprüfungen – dürfen nicht erbracht werden.

1.4 Beurlaubung und BAföG bzw. Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II)

Zu beachten ist, dass während einer Beurlaubung **kein Anspruch auf Leistungen nach BAföG** besteht. Nach Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG entfällt mit der Beurlaubung die Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium und somit zur Durchführung der dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung für den Zeitraum der Beurlaubung.

Bei dem/der Beurlaubten handelt es sich daher nicht um eine/n Auszubildende/n im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II, dessen/deren Ausbildung im Rahmen des BAföG oder des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist und die daher aufgrund seiner/ihrer Ausbildung von Ansprüchen auf Grundsicherung für Arbeitssuchende ausgeschlossen ist. **Die Beurlaubung nach Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG führt dazu, dass ALG II bzw. Sozialhilfeansprüche geltend gemacht werden können** (vgl. Kap. C. 7. Ff.).

Den aus Erziehungsgründen beurlaubten Studierenden ist es aber möglich, trotz ihres mangelnden Status als Studierende einer Beschäftigung als studentische Hilfskraft an der Universität nachzugehen.

1.5 Exmatrikulation

Neben der Beurlaubung besteht auch die Möglichkeit, sich für einen bestimmten Zeitraum zu exmatrikulieren. Dies sollte allerdings erst in Betracht gezogen werden, wenn die Möglichkeiten zur Beurlaubung ausgeschöpft sind. Die Wiedenzulassung richtet sich nach den dazu geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Fortsetzung des Studiums richtet sich nach den Bedingungen der zum Zeitpunkt der Wiederimmatrikulation geltenden Prüfungsordnung. Bei der Exmatrikulation vom Studium während der Elternzeit mit dem Ziel der späteren, erneuten Immatrikulation können deshalb unvorhersehbare Schwierigkeiten im späteren Studienverlauf auftreten.

In jedem Fall ist es sinnvoll, sich vor einer Exmatrikulation oder Beurlaubung über die Auswirkungen dieser Entscheidungen beim Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung (IBZ) oder der Studentenkanzlei beraten zu lassen.

IBZ (Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung der Friedrich-Alexander-Universität)

Schlossplatz 3/ Halbmondstraße 6 (Beratungsbüro) Raum 0.021

Tel.: 09131/ 85-23333 oder 09131/ 85-24444

91054 Erlangen

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 18.00 Uhr

ibz@fau.de

2. Prüfungsordnung

In den allgemeinen Bestimmungen der Diplom-, Magister- und Bachelorprüfungsordnungen wird die Situation Studierender mit Kindern wenig berücksichtigt. So ist beispielsweise **nach Prüfungsanmeldung** eine Verschiebung des Prüfungstermins bzw. eine kurzfristige Abmeldung von der Prüfung bislang nur im Falle einer **ärztlich attestierten Krankheit** oder Behinderung – im Ausnahmefall auch bei Krankheit des zu versorgenden Kindes – möglich.

Zu beachten ist, dass es an jeder Fakultät einen Prüfungsausschuss gibt, der auf Antrag **individuelle Einzelfallentscheidungen** treffen kann. Es gilt immer, die aktuelle Notlage umfassend zu schildern und den jeweiligen Antrag gut zu begründen (sog. Härtefallantrag). Man sollte sich rechtzeitig und genauestens erkundigen, was als Prüfungshinderungsgrund anerkannt wird und bis wann entsprechende Anträge gestellt werden müssen (z.B. ein Verlängerungsantrag für die Bachelor- oder Masterarbeit). Ebenso sind die in den Prüfungsordnungen festgelegten Melde- und Bearbeitungsfristen zu beachten.

Auskunft erteilen die **Dekanate der zuständigen Fachbereiche** und die entsprechende Abteilung im zentralen **Prüfungsamt der Hochschule**. Obwohl sich die MitarbeiterInnen dort erhebliche Mühe geben, Ratsuchende umfassend zu informieren und ihnen weiterzuhelfen, kann es vorkommen, dass auf Grund der vielen verschiedenen Prüfungsordnungen für die einzelnen Fächer nicht alle Ausnahmeregelungen, die im jeweiligen Einzelfall greifen könnten, bekannt sind. **Es kann daher nur geraten werden, Prüfungsordnungen im Detail zu lesen!**

C Finanzielle Unterstützung

1. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird geleistet, wenn dem Auszubildenden unter Berücksichtigung des eigenen Einkommens und Vermögens sowie des Einkommens der Eltern und des Ehegatten die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung notwendigen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Für Studierende mit Kindern existieren im Rahmen des BAföG **Sonderregelungen**, auf die sich die folgenden Ausführungen beschränken.

Grundsätzliche Ausführungen zum BAföG können Sie der Internetseite www.studienfinanzierung.de oder der Broschüre "Ausbildungsförderung-Bafög, Bildungskredit und Stipendien" des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) entnehmen.

1.1 Kinderzuschlag

Seit dem Wintersemester 2007/08 wird nach dem BAföG für studierende Eltern monatlich ein Zuschlag für Kinderbetreuung von 113 € für das erste Kind und 85 € für jedes weitere Kind gewährt. Dieser fällt in der Regel nur dem das Kind betreuenden Elternteil zu und wird an Familien nur einmal ausgezahlt. Der Kinderbetreuungszuschlag wird auch dann gewährt, wenn die Förderung im Übrigen als Bankdarlehen (vgl. Kapitel C – Finanzielle Unterstützung, Punkt 1.6) erfolgt.

Der Kinderbetreuungszuschlag ist zu einhundert Prozent vom Bund bezuschusst und stellt kein Darlehen dar, muss also nicht zurückgezahlt werden. Er ist vollständig der Betreuungseinrichtung des Kindes zu zuführen.

1.2 Altersgrenze

Grundsätzlich können nach dem BAföG nur Auszubildende gefördert werden, die **vor Vollendung des 30. Lebensjahres** mit dem Studium begonnen haben. Bei Masterstudiengängen wurde diese Grenze auf 35 Jahre angehoben.

Ausnahmsweise kann von studierenden Eltern auch eine Förderung beantragt werden, wenn das Studium erst nach dieser Altersgrenze begonnen wurde. Nach einer neuen Regelung, die zum

1. Oktober 2010 in Kraft tritt, müssen die Studierenden dabei nicht mehr nachweisen, dass die Kindererziehung maßgeblich verantwortlich für einen späteren Start in das Studium war. **Das heißt, die Kindererziehung allein berechtigt zu einer Förderung über die Altersgrenze hinaus.**

1.3 Förderungshöchstdauer

1.3.1 Überschreitung der Förderungshöchstdauer

Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung bis zum Erreichen eines berufsqualifizierenden Abschlusses geleistet, längstens jedoch bis zum Erreichen der Förderungshöchstdauer. Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienganges.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Förderung auch über das Ende dieser Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden. Solche besonderen Umstände liegen unter anderem auch dann vor, **wenn die Förderungshöchstdauer auf Grund einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung von Kindern unter zehn Jahren überschritten wird.** In diesem Fall kann für eine angemessene Zeit über die Förderungshöchstdauer hinaus Ausbildungsförderung geleistet werden.

In der Verwaltungsvorschrift zum BAföG § 15 sind folgende **Verlängerungszeiten** als angemessene Zeit festgelegt:

- | | |
|--|---------------------------|
| - Schwangerschaft und Geburt | 1 Semester |
| - Erziehung in den ersten fünf Lebensjahren | 1 Semester pro Lebensjahr |
| - Erziehung im sechsten und siebten Lebensjahr | 1 Semester |
| - Erziehung im achten bis zehnten Lebensjahr | 1 Semester |

Bei diesen Verlängerungstatbeständen können auch mehrere Kinder berücksichtigt werden, jedoch kann **jeder Verlängerungszeitraum insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden!**

Um die zusätzliche Förderung zu erhalten ist grundsätzlich ein Antrag nach § 15 Abs. 3 Satz 5 BAföG zu stellen. Die Verlängerungszeiten für Kindererziehung können von jedem Elternteil beantragt werden, jedoch **nicht gleichzeitig von beiden Elternteilen.** Es ist darzulegen, wie die Kinderbetreuung zwischen beiden Eltern aufgeteilt ist.

Weitere Voraussetzungen für die Gewährung von Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus sind, dass das Studium innerhalb der möglichen angemessenen Verlängerungszeit – einschließlich der Zeit einer möglichen Studienabschlusshilfe (siehe C 1.3.2) – auch tatsächlich abgeschlossen werden kann.

Soweit eine Förderung über die Förderungshöchstdauer wegen Schwangerschaft oder Kindererziehung gewährt wird, erfolgen diese Leistungen in voller Höhe als **Zuschuss**, d.h. sie sind nicht zurückzuzahlen.

1.3.2 Studienabschlusshilfe

Soweit die Verlängerungszeiten für Schwangerschaft und Kindererziehung nicht ausreichen, um das Studium abzuschließen, kann noch für bis zu 12 Monate **Studienabschlusshilfe nach dem BAföG** gewährt werden.

Die Voraussetzungen für diese Studienabschlusshilfe sind:

- Zulassung zur Abschlussprüfung spätestens vier Semester nach Ende der Förderungshöchstdauer oder der Zeit der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus und
- Vorlage einer Bestätigung des Prüfungsamtes, dass das Studium innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden kann.

Diese Studienabschlusshilfe nach dem BAföG wird in voller Höhe als **Darlehen** geleistet, das zu verzinsen ist. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt über die KfW Förderbank.

1.4 Leistungsnachweis

Vom fünften Studiensemester an wird Ausbildungsförderung nur dann geleistet, wenn die Auszubildende den so genannten **Leistungsnachweis** vorgelegt hat. In diesem besonderen Formblatt muss vom/n dem/der zuständigen Leistungsgutachter/in bestätigt werden, dass bis zum Ende des vierten Studiensemesters die üblichen Leistungen erbracht wurden.

Die Vorlage dieses Leistungsnachweises kann auf besonderen Antrag aufgeschoben werden, wenn Gründe vorliegen, die eine spätere Förderung über die Förderungshöchstdauer (siehe C 1.3.1) rechtfertigen würden.

Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren stellen also auch einen Grund für die Verschiebung des Leistungsnachweises dar.

1.5 Kurzfristige Darlehen

Kommt es bei Studierenden, die einen Anspruch nach dem BAföG haben, bei der Bearbeitung der Anträge und Auszahlung der Förderungsbeträge zu Verzögerungen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, so kann in Ausnahmefällen ein **zinsloses kurzfristiges Darlehen** aus Studentenwerksmitteln

teln gewährt werden. Zuständig für die Gewährung dieses Darlehens ist das **Amt für Ausbildungsförderung**.

1.6 Neue Finanzierungsmöglichkeiten

Deutsche und aus EU-Ländern stammende Studierende, die nicht von der Beitragspflicht befreit sind, können ein spezielles bayerisches Studienbeitragsdarlehen aufnehmen. Es wird von der KfW Förderbank auf Grund eines Vertrages mit dem Freistaat Bayern zu besonderen Konditionen angeboten. Es wird ohne Bonitätsprüfung für zehn Semester (Erststudium) gewährt.

Der Kreditantrag ist unter der unten genannten Internetplattform der KfW erhältlich und bei der Studentenkanzlei einzureichen. Dabei ist es **wichtig zu beachten**, dass Sie sich durch einen Personalausweis legitimieren und in Anwesenheit eine/r MitarbeiterIn den Antrag unterschreiben. Die Studentenkanzlei leitet unterschriebene Anträge an die KfW weiter und erhält während der Laufzeit direkt von der KfW die Studienbeiträge je Semester.

KfW Bankengruppe

Palmengartenstraße 5-9
60325 Frankfurt am Main
Tel.: 069 7431-0
Fax 069 7431-29 44
www.kfw.de

1.7 BAföG Rückzahlung

1.7.1 Normale Darlehensleistungen

Die Leistung von BAföG erfolgt grundsätzlich je zur Hälfte als Zuschuss und als Darlehen. Das "normale" Darlehen ist – beginnend fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer – innerhalb von 20 Jahren in Beträgen von monatlich mindestens **105 €** zurückzuzahlen. Die Gesamtückzahlungssumme ist auf 10000 € begrenzt.

Die Rückzahlung des Darlehens kann **auf Antrag zinsfrei** gestundet werden, wenn eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Diese beträgt derzeit **1070 €** monatlich.

Dieser Betrag erhöht sich um

- 535 € für den Ehegatten
- 485 € für Kinder

- die notwendigen Aufwendungen für die Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes unter 16 Jahren, maximal jedoch 175 € für das erste Kind und 85 € für jedes weitere Kind für **Alleinstehende** auf besonderen **Antrag**

Auf diese Beträge sind wiederum Einkommen von Ehegatten und Kindern anzurechnen.

Der Rückzahlungsbetrag kann **auf Antrag** für jeweils ein Jahr **erlassen** werden, in dem die oben genannten Einkommensgrenze nicht überschritten wird, ein Kind bis zu 10 Jahren oder ein behindertes Kind gepflegt und betreut werden und nicht mehr als 10 Stunden in der Woche eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Die Voraussetzungen für die Stundung bzw. den Erlass der Darlehensschuld müssen glaubhaft gemacht und nachgewiesen werden. Stundung bzw. Erlass können rückwirkend längstens für die vier Monate vor dem Monat erfolgen, in dem der Antrag gestellt wird.

Das für die Rückzahlung der Darlehen zuständige Bundesverwaltungsamt meldet sich automatisch ca. ein halbes Jahr vor Beginn der Rückzahlungspflicht, teilt die Höhe der zurückzuzahlenden Darlehenssumme mit und informiert über die Möglichkeiten der Stundung und des Erlasses. Erst nach Erhalt dieses Schreibens müssen die entsprechenden Anträge für Stundung bzw. Erlass der Darlehensschuld gestellt werden.

Zuständig für Anträge und generelle Fragen zur Rückzahlung ist das

Bundesverwaltungsamt

50728 Köln

Tel.: 022899358-0 oder 0221 758-0

www.bundesverwaltungsamt.de

1.7.2 Verzinsliches Darlehen der KfW

Soweit Leistungen als verzinsliches Bankdarlehen gewährt wurden, gelten andere Rückzahlungsbestimmungen. Hier beginnt die Rückzahlungspflicht seit Oktober 2010 18 Monate nach dem Ende der Förderung. Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten von mindestens 105 €.

Auch hier ist eine Stundung der Rückzahlung bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. zu geringes Einkommen oder Arbeitslosigkeit) möglich.

Nähere Auskünfte:

KfW Bankengruppe

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Tel.: 069 7431-0
Fax 069 7431-29 44
www.kfw.de

1.8 Informationen und Beratung

Informationen zum BAföG und entsprechende Beratung, die unbedingt **rechtzeitig** in Anspruch genommen werden sollte, erteilt das

BAföG/Amt für Ausbildungsförderung

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Zimmer 603
Tel.: 09131/ 86-2337

Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg

Hofmannstraße 27
91052 Erlangen
Tel.: 09131/ 8002900
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 - 12.00 Uhr, Mo. und Do. 13.00 - 16.00 Uhr

Für Studierende der Universität Erlangen-Nürnberg an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (WiSo) und der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät (EWF) Nürnberg beim

Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg

Andreij-Sacharow-Platz 1
90403 Nürnberg
Tel.: 0911/58857-0
Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 - 12.00 Uhr, Mo. und Do. 13.00 - 16.00 Uhr

Weitere Informationen zum BAföG enthält die Broschüre "Ausbildungsförderung - BAföG, Bildungskredit und Stipendien". **Die Broschüre, der BAföG-Rechner, Merkblätter usw. sind online verfügbar:**
www.bafoeg.bmbf.de

2. Leistungen des Studentenwerks

2.1 Kurzfristige Darlehen

Das Studentenwerk gewährt kurzfristige, zinslose Überbrückungsdarlehen an Studierende, die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, wenn sich ohne Verschulden des Studierenden die Antragsbearbeitung bzw. die Auszahlung des Förderungsbetrages verzögert. Für diese kurzfristigen Darlehen ist das Amt für Ausbildungsförderung des Studentenwerks zuständig.

2.2 Langfristige Darlehen (Studienabschlussdarlehen)

2.2.1 Grundsätzliches

Die Darlehenskasse der Bayerischen Studentenwerke e.V. vergibt langfristige **Studienabschlussdarlehen an bedürftige Studierende** (also auch an studierende Eltern), um die Examensvorbereitungen zu erleichtern und einen erfolgreichen Studienabschluss zu ermöglichen.

Diese Darlehen werden in der Regel **für die letzten vier Semester des Erststudiums**, nach abgelegter Zwischenprüfung oder Vorprüfung bzw. gleichwertigem Stand im Studiengang, gewährt. Ebenso kann auch für ein **Promotions-, Aufbau-, Ergänzungs-, Zusatz-** und/oder ein **Zweitstudium** ein Studienabschlussdarlehen bewilligt werden.

Darlehen können ebenfalls als **Einmalbetrag für Studienmittel** gewährt werden. Die Bewilligung dieses Darlehens ist nicht auf die vier letzten Semester des Studiums beschränkt.

2.2.2 Zweckgebundenheit

Darlehen werden nur für Studienaufwendungen gewährt. Wenn der DarlehensnehmerIn das Darlehen zum Studienabschluss bewilligt wurde und er/sie nicht innerhalb von zweieinhalb Jahren (5 Semestern) den erfolgreichen Studienabschluss nachweist, kann das Darlehen vorzeitig zum Quartalsende mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

2.2.3 Antragstellung

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf die für das jeweilige Studienfach geltende Förderungshöchstdauer nach dem BAföG um höchstens zwei Semester überschritten sein.

Studienabschlussdarlehen werden nur gewährt, wenn ein erfolgreicher Studienabschluss innerhalb der um vier Semester erhöhten Förderungshöchstdauer nach dem BAföG erwartet werden kann. Ausnahmen in Härtefällen sind möglich, müssen aber besonders begründet werden.

Die Darlehen sind beim Studentenwerk mit einem dort erhältlichen Formular persönlich zu beantragen. Nach jedem Semester muss dort auch formlos mitgeteilt werden, ob das Darlehen noch benötigt wird und eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung beigelegt werden.

Zur Sicherung des Darlehens ist eine **selbstschuldnerische Bürgschaft** (bzw. andere Sicherheitsleistungen gem. Darlehensrichtlinien) für den gesamten Darlehensbetrag zu erbringen. Die Bürgschaft darf nicht von einem Verwandten 1. Grades stammen, d.h. Eltern oder Geschwister scheiden für den/die DarlehensnehmerIn als Bürgen aus.

Über die Darlehensanträge entscheiden die örtlichen Studentenwerke. Bei Genehmigung des Antrags wird ein **formgebundener Darlehensvertrag** abgeschlossen. Um Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung zu vermeiden, wird eine **persönliche Abgabe des Antrags** empfohlen.

2.2.4 Höhe und Rückzahlung des Darlehens

Die Gesamthöhe des Darlehens soll den 24-fachen monatlichen Regelbedarfssatz für Studierende, die nicht im Elternhaus leben, nach § 13 BAföG nicht übersteigen. Die erste Darlehensrate muss 18 Monate nach dem Bestehen der Hochschulprüfung zurückgezahlt werden. Die Rückzahlungsfrist muss unbedingt berücksichtigt werden, da es keine Ausnahmeregelung für soziale Härtefälle gibt (vgl. dazu: www.darlehenskasse-bayern.de/user_angebot).

2.2.5 Bildungskreditprogramm

Seit dem 01.04.2001 besteht für Studierende, die sich in einer fortgeschrittenen Phase des Studiums befinden, die Möglichkeit den sogenannten Bildungskredit zu beantragen. Das Darlehen wird in bis zu 24 Monatsraten von 300 € ausgezahlt. Zur Finanzierung eines außergewöhnlichen Aufwands kann ein Darlehen von bis zu 6 Monaten im Voraus ausbezahlt werden. Das Darlehen ist zu verzinsen, der Zinssatz richtet sich nach der European Interbank Offered Rate (EURIBOR) zuzüglich eines Aufschlags von einem Prozent.

Für die Gewährung des Darlehens müssen keine Sicherheiten gestellt werden. Das Darlehen ist unabhängig vom eigenen Einkommen oder Vermögen oder dem Einkommen der Eltern. Die Rückzah-

lung in monatlichen Raten von jeweils 120 € soll vier Jahre nach der Auszahlung der ersten Rate beginnen.

Der Ausbildungskredit ist beim **Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln** schriftlich oder im Internet unter **www.bundesverwaltungsamt.de** zu beantragen.

Weitere Informationen beim Amt für Ausbildungsförderungen oder im Internet unter

www.bmbf.de

www.bundesverwaltungsamt.de

www.kfw.de

3. Elterngeld

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) gilt für alle ab dem 01.01.2007 geborenen Kinder.

Die Eltern haben einen Anspruch auf eine dreijährige Elternzeit. In dieser Zeit besteht Kündigungsschutz für ArbeitnehmerInnen. Ferner besteht in dieser Zeit ein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit bis zu 30 Wochenstunden in Betrieben, in denen mehr als 15 Beschäftigte arbeiten.

Anfang 2015 ist das neue ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit in Kraft getreten. Die neuen Regelungen gelten für Geburten ab dem 01.07.2015. Sämtliche Neuregelungen sind im folgenden Text durch Kursivschrift hervorgehoben.

3.1 Wer hat Anspruch auf Elterngeld?

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter (3),

- die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (2).

Zu (1): **Studierende erhalten Elterngeld unabhängig davon, ob sie ihr Studium unterbrechen oder nicht.** Auf die Zahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, kommt es, anders als bei der Erwerbsarbeit, nicht an. Für Studierende, die im Praktikum ein Entgelt erhalten oder eine bezahlte Tätigkeit ausüben, gelten die allgemeinen Regeln über zulässige Erwerbstätigkeit. Wer

mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet, gilt als voll erwerbstätig und hat keinen Anspruch auf Elterngeld.

Zu (2): **Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der EU** und der Schweiz haben ebenso wie Deutsche Bürger nach dem Recht der EU in der Regel dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder wohnen. Dies trifft auch für unanfechtbare Asylberechtigte und Flüchtlinge zu.

Andere Ausländerinnen und Ausländer haben einen Anspruch, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltstitels **voraussichtlich dauerhaft** ist. Wer eine **Niederlassungserlaubnis** besitzt, erfüllt diese Voraussetzungen ohne weiteres. Wer eine **Aufenthaltserlaubnis** besitzt, erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen nur dann, wenn sie oder er auch zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt ist oder war.

Achtung: Kein Elterngeld erhalten ausländische Eltern, die eine **Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung** oder in Verbindung mit einer Arbeitserlaubnis nur für einen Höchstzeitraum besitzen.

Zu (3): Die Eltern können bestimmen, welcher Elternteil wann Elterngeld erhalten soll. Dabei kann auch **ohne das Recht der Personensorge** für nicht eheliche Kinder oder Kinder des Ehepartners ein Anspruch auf Elterngeld bestehen. Väter nicht ehelicher Kindern benötigen dabei die Zustimmung der Mutter.

Auch die Ehe- oder LebenspartnerInnen, die das Kind nach der Geburt betreuen – auch wenn es nicht ihr eigenes ist –, können unter denselben Voraussetzungen Elterngeld erhalten.

Bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades (Urgroßeltern, Großeltern, Onkel, Tanten sowie Geschwister) und ihre EhegattInnen unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Elterngeld.

3.2 Höhe des Elterngeldes

Das Elterngeld orientiert sich an der **Höhe des monatlich verfügbaren bereinigten Nettoeinkommens**, welches der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes erzielt hat.

Bei Voreinkommen zwischen 1.000 und 1.200 € ersetzt das Elterngeld das nach der Geburt wegfallende Einkommen zu 67 Prozent. Für Geringverdiener mit einem Einkommen unter 1.000 € vor der Geburt des Kindes steigt die Ersatzrate schrittweise auf bis zu 100 Prozent: je geringer das Einkommen, desto höher die Ersatzrate. Für Nettoeinkommen ab 1.200 € und mehr vor der Geburt des Kindes sinkt die Ersatzrate des Elterngeldes moderat von 67 auf 65 Prozent (bei Voreinkommen von 1.240 € und mehr auf 65 Prozent, bei Voreinkommen von 1.220 € auf 66 Prozent).

Das Mindestelterngeld von 300 € erhalten alle, die nach der Geburt ihr Kind selbst betreuen und höchstens 30 Stunden in der Woche arbeiten, etwa auch **Studierende, Hausfrauen und Hausmänner** und Eltern, die wegen der Betreuung älterer Kinder nicht gearbeitet haben. Mehrkindfamilien mit kleinen Kindern profitieren vom so genannten Geschwisterbonus: Sie erhalten einen Zuschlag von 10 Prozent des sonst zustehenden Elterngeldes, mindestens aber 75 €. Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das Elterngeld um 300 € für jedes zweite und weitere Mehrlingskind.

Nicht zum Erwerbseinkommen zählen z.B. Stipendien, BAföG, Renten. Elterngeld wird zusätzlich zum BAföG gezahlt. Auf ein Stipendium wird Elterngeld nicht angerechnet.

Ab dem 01.07.2015:

Eltern, die Elterngeld und Teilzeitarbeit kombinieren, haben künftig keine Nachteile mehr. Wie beim bisherigen Elterngeld auch, ersetzt das ElterngeldPlus das wegfallende Einkommen um 65 bis zu 100 Prozent, abhängig vom Voreinkommen. Die Höhe des ElterngeldPlus liegt bei höchstens der Hälfte des monatlichen Elterngeldes, das Eltern ohne Teilzeiteinkommen zustünde. Eltern, die nach der Geburt eines Kindes in Teilzeit arbeiten, können die Bezugszeit des Elterngeldes verlängern: Aus einem Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Damit kann ElterngeldPlus über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus bezogen werden.

3.3 Dauer des Bezugs von Elterngeld

Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden.

Ein Elternteil kann höchstens für 12 Monate Elterngeld beantragen. Anspruch auf zwei weitere Monatsbeiträge haben die Eltern, wenn auch der andere Elternteil mindestens zwei Monate lang Elterngeld bezieht (**Partnermonate als Bonus**). Die Partner können die Monate frei untereinander aufteilen (auch gestückelt. Einzige Ausnahme: Monate, in denen Mutterschaftsgeld bezogen wird, gelten immer als Bezugsmonate der Mutter, siehe 3.3.3.).

Für jeden Monat gibt es einen Monatsbetrag, insgesamt also 14. Es kann z.B.:

- erst einer der Partner die vollen 12 Monatsbeträge, dann der andere die zwei weiteren Monatsbeträge nehmen
- beide Partner können die Monatsbeträge auch gleichzeitig ausgezahlt bekommen, dann reduziert sich aber die Zahl der Monate entsprechend. Wenn also beide Eltern z.B. in den ersten sieben Monaten Elterngeld gleichzeitig beziehen, sind die Beträge für 14 Monate verbraucht.

- Eine Person kann zudem 24 Monate halbes Elterngeld beziehen, eine alleinerziehende Person u.U. bis zu 28 halbe Monatsbeträge. Auch die Partnermonate können gedehnt werden, so dass ein Paar auf bis zu maximal 28 halbe Monatsbeträge kommen kann.

-

Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, erhalten **allein für die vollen 14 Monate Elterngeld**.

Bedingung ist, dass das Kind allein bei dem Elternteil in der Wohnung lebt, **dem die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht**. Das gleiche gilt, wenn eine einstweilige Anordnung erwirkt wurde, mit der dem Elternteil zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig zur alleinigen Ausübung übertragen worden ist.

Achtung: Bei gemeinsamer Wohnung und/oder geteiltem Sorgerecht der Eltern sind die Voraussetzungen nicht erfüllt. Ob der andere Elternteil in einer anderen Wohnung gemeldet ist oder noch einen zweiten Wohnsitz hat, ist nicht entscheidend. Es kommt auf die tatsächliche Lebenssituation an.

Achtung: Alleinerziehende Studentinnen, die im Jahr vor der Geburt kein (entsprechendes) Einkommen hatten, erhalten nur 12 Monate Elterngeld!

14 Monate Elterngeld gibt es auch für Elternteile, für deren Partner die Übernahme der Elternzeit objektiv unmöglich ist (etwa wegen schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung) oder wenn eine Gefährdung des Kindeswohls (nach Auffassung des Jugendamtes) dagegen spricht.

Bei zwei Kindern im Haushalt besteht der Anspruch auf den **Geschwisterbonus** so lange, bis das ältere Geschwisterkind drei Jahre alt ist. Bei drei und mehr Kindern im Haushalt genügt es, wenn mindestens zwei Kinder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit dem Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind seinen dritten bzw. sechsten Geburtstag vollendet, entfällt der Erhöhungsbetrag. Der Anspruch auf den Grundbetrag des Elterngeldes bleibt bis zum Ende des Bezugszeitraums von 12 oder 14 Monaten bestehen.

Ab dem 01.07.2015:

Eltern, die gemeinsam in Teilzeit gehen und mindestens vier Monate lang parallel zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten, erhalten jeweils vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate. Damit bleiben Familien während einer Teilzeittätigkeit länger finanziell abgesichert und die partnerschaftliche Kinderbetreuung wird möglich. Der Partnerschaftsbonus steht auch Alleinerziehenden zur Verfügung. Sie können zusammen mit den Partnermonaten die Zahl der ElterngeldPlus-Monate deutlich ausdehnen.

3.4 Elterngeld und Mutterschaftsgeld

Siehe dazu auch 10.2: Mutterschaftsgeld. Das für die Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt auf maximal 210 Euro begrenzte Mutterschaftsgeld für Studentinnen/ Arbeitnehmerinnen, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung (sondern noch bei den Eltern familienversichert oder privat versichert) sind, gleicht wegfallendes Erwerbseinkommen nicht aus und wird deshalb nicht auf das Elterngeld angerechnet.

Grundsätzlich gilt aber: **Das Mutterschaftsgeld einschließlich des Arbeitgeberzuschusses wird auf das Elterngeld voll angerechnet.** Denn Mutterschaftsleistungen, die der Mutter für die Zeit nach der Geburt zustehen, dienen dem gleichen Zweck wie das Elterngeld und können deshalb nicht zusätzlich gezahlt werden. **Dies kann nicht dadurch umgangen werden, indem allein der Vater die ersten beiden Monate Elterngeld beantragt. Monate, in denen Mutterschaftsgeld bezogen wird, gelten immer als Bezugsmonate der Mutter.**

Auch das Mutterschaftsgeld, das der Mutter für die Zeit vor der Geburt eines weiteren Kindes zusteht, wird voll auf das zustehende Elterngeld angerechnet. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Mutter für das erste Kind zwölf Monate Elterngeld in Anspruch nimmt und das zweite Kind bereits zehn Monate nach dem ersten Kind geboren wird. Die gleichen Anrechnungsregelungen gelten für Bezüge, die Beamtinnen während der Zeit der Mutterschaftsfristen erhalten.

Achtung: Das bedeutet konkret, dass sich die Zeit, für die die Mutter Elterngeld ausgezahlt bekommt, um in der Regel zwei Monate verkürzt bzw. bei selbst krankenversicherten geringverdienenden Studierenden die Höhe des Elterngeldes in den ersten zwei Monaten verringert!

Beispielsweise erhält eine Studentin, die (weil bereits 25 Jahre alt) selbst krankenversichert ist und im Jahr vor der Geburt 200 € monatlich verdient hat, in den ersten zwei Lebensmonaten je nur 100 Euro Elterngeld (300 € minus 200 € Mutterschaftsgeld) und die folgenden zehn Monate 300 € Elterngeld. Nach dem Ende des Mutterschaftsgeldes wird das Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung unter 300 € nicht angerechnet. Nach den 2 Monaten Mutterschaftsgeld erhält die Studentin dann ggf. zu den 200 € aus dem Beschäftigungsverhältnis 300 Euro Elterngeld.

Soweit die genannten Mutterschaftsleistungen nur für einen Teil des Lebensmonats des Kindes zustehen, verdrängen sie das Elterngeld auch nur in dem entsprechenden Umfang.

3.5 Elterngeld und andere Sozialleistungen

Elterngeld wird ab dem 01.01.11 in voller Höhe als Einkommen bei anderen Sozialleistungen angerechnet. Elterngeld kann insofern nicht mehr zusätzlich zu Wohngeld, Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe bezogen werden.

Daraus folgt, dass Studierende, die in ihrer Beurlaubungszeit ALG II empfangen, also zukünftig keinen Anspruch mehr auf Elterngeld haben. Nach der Geburt kann gegebenenfalls zwischen Elterngeld und Arbeitslosengeld (ALG II) gewählt werden.

Falls die Eltern eine gemeinsame Elternzeit nehmen oder als Selbstständige gleichzeitig ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder unterbrechen, können sie allerdings nicht mit einer gemeinsamen Unterstützung durch die Sozialhilfe beziehungsweise das Arbeitslosengeld II rechnen, weil insoweit der „Nachrang“ der Sozialhilfe und der „Nachrang“ der Leistungen der Gundsicherung für Arbeitssuchende gilt.

3.6 Elterngeld und Unterhalt

Unterhaltsverpflichtungen werden durch die Gewährung von Elterngeldes nach § 11 BEEG nur berührt, wenn die Zahlung 300 € (bzw. 150 € im Falle der Ausdehnung der Bezugszeiten und der damit verbundenen Halbierung der Monatsbeträge) monatlich übersteigt. Dies bedeutet, dass der **unterhaltsverpflichtete Vater im Falle von Unterhaltszahlungen unter 300 € (bzw. 150 € im Falle der Ausdehnung der Bezugszeiten und der damit verbundenen Halbierung der Monatsbeträge) nicht berechtigt ist, die Höhe der Unterhaltsleistung zu mindern oder einzustellen, weil die unterhaltsberechtigten Mutter** Elterngeld erhält. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt das Bürgerliche Gesetzbuch eine Verminderung der Unterhaltspflicht bei Unterhaltszahlungen unter 300 € bzw. 150 € zu. In diesen Fällen kann Elterngeld beim Unterhaltsberechtigten angerechnet werden.

3.7 Elterngeld und Sonstiges

Pflichtversicherte Studierende, die außer dem Elterngeld keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen beziehen, sind für die Dauer der Elternzeit beitragsbefreit krankenversichert.

Studierende, die während des Elterngeldbezugs weitere Einnahmen haben, haben während des Elterngeldbezuges Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten, wenn sie immatrikuliert bleiben. Weitere Informationen diesbezüglich erteilen die Krankenkassen.

Das Elterngeld ist **steuerfrei, es unterliegt dem Progressionsvorbehalt**. Das heißt: Das Elterngeld wird zur Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes dem übrigen zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet. Damit ergibt sich ein höherer Steuersatz, der aber nur auf das übrige Einkommen angewendet wird. Der Anspruch auf Elterngeld ist **nicht pfändbar**.

3.8 Antragstellung

Elterngeld kann gleich nach der Geburt und drei Monate rückwirkend schriftlich beantragt werden. Können beide Eltern Elterngeld erhalten, müssen sie entscheiden, wer es wann tatsächlich bekommt. **Die Elterngeldstelle bietet auch ausführliche Beratung zum Thema an.** Bereits vor der Geburt können Antragsformulare dort abgeholt und offene Fragen geklärt werden. Angesichts der sich aktuell rasch wandelnden Regelungen und Ausführungsbestimmungen lohnt sich das Gespräch mit Ihrem/r zuständigen AnsprechpartnerIn (dieser richtet sich nach voraussichtlichem Geburtstermin ihres Kindes).

Achtung: Jeder Elternteil kann für sich nur einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Mit der Antragstellung erfolgt eine Festlegung auf Zahl und Lage der Bezugsmonate, die nur in besonderen Härtefällen noch einmal geändert werden kann!

Empfohlen wird daher: Wenn anfangs noch nicht klar ist, wann der Vater Elternzeit nehmen wird, kann im Antrag der Mutter der **voraussichtliche Zeitumfang** des Vaters **angemeldet** werden. Tatsächlich **beantragt** werden kann es auch bis zu drei Monaten rückwirkend. (Beim Arbeitgeber aber dennoch mindestens sieben Wochen vorher anmelden!)

Sind beide Eltern anspruchsberechtigt, muss der eigene Antrag vom anderen Elternteil ebenfalls unterschrieben werden. Damit bringt er sein Einverständnis mit der beantragten Zahl der Elterngeldmonate zum Ausdruck, wenn er nicht gleichzeitig Elterngeld in einem Umfang beantragt oder anzeigt, durch den die gemeinsame Höchstgrenze von zwölf bzw. 14 Monaten überschritten wird.

Der Antragsvordruck enthält auch Angaben darüber, welche Bescheinigungen vorzulegen sind. Regelmäßig erforderlich sind:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Einkommensnachweis
- Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug von Mutterschaftsgeld nach der Geburt
- Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld
- Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bzw. Erklärung über die Arbeitszeit bei selbstständiger Arbeit

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Region Mittelfranken

Bärenschanzstr. 8a

90429 Nürnberg

Tel.: 0911/928-0 (zuständige/r AnsprechpartnerIn je nach voraussichtlichen Geburtstermin)

Fax: 0911/928-2401, -2406

E-Mail: poststelle.mfr@zbf.s.bayern.de

Mo – Do 8.00 – 15.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bei Beschwerden in Ihrer Elterngeldangelegenheit, bei denen Ihre Elterngeldstelle nicht abhelfen konnte, können Sie sich an die Aufsichtsbehörde des Freistaates wenden:

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Hegelstr. 2
95447 Bayreuth
Tel.: 0921/605-1
Fax: 0921/605-2900
E-Mail: poststelle.ofr@zbfs.bayern.de

Weitere Informationen und die Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ erhalten Sie unter:

www.bmfsfj.de
www.elterngeld.net

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Glinkastraße 24
10117 Berlin
Tel.: 030/20-555 - 0
Fax: 030/18553-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de.
www.bmfsfj.de

Wichtig: Anmeldung beim Arbeitgeber

ArbeitnehmerInnen(z.B. der erwerbstätige Partner einer Studierenden) **müssen ihren Anspruch auf Elternzeit bei ihrem Arbeitgeber geltend machen**, um ihre Arbeitszeit reduzieren und das Elterngeld nutzen zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die **Anmeldung der Elternzeit spätestens sieben Wochen vor ihrem geplanten Beginn** erfolgen muss. Zu beachten ist, dass der **besondere Kündigungsschutz** mit der Anmeldung, frühestens aber acht Wochen vor Beginn der Elternzeit besteht.

3.9 Landeserziehungsgeld

Gemäß dem Gesetz zur „Neuordnung des Bayrischen Landeserziehungsgeldgesetzes“ vom 9.Juli 2007 wird Landeserziehungsgeld ab dem 13. Lebensmonat des Kindes gewährt, jedoch nicht vor dem Ablauf des letzten Auszahlungsmonats des Elterngeldes.

Einkommensgrenze allein erziehender Eltern	22.000 €
Einkommensgrenze für Paare	25.000 €
monatlicher Maximalsatz für das 1. Kind	150 € für 6 Monate
monatlicher Maximalsatz für das 2. Kind	200 € für 12 Monate
monatlicher Maximalsatz ab dem 3. Kind	300 € für 12 Monate

Das Landeserziehungsgeld ist **einkommensabhängig**. Es gelten die Einkommensgrenzen des Bundeserziehungsgeldgesetzes ab dem siebten Lebensmonat des Kindes. Dabei werden in der Regel die Einkommensfeststellungen des Elterngeldes zu Grunde gelegt. Bei Überschreiten der Einkommensgrenzen wird das Landeserziehungsgeld gemindert.

Das Landeserziehungsgeld ist zudem an die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen U 6 (bei Leistungsbeginn zwischen dem 13. und 24. Lebensmonat) bzw. U 7 (bei Leistungsbeginn zwischen dem 25. und dem 29. Lebensmonat) gekoppelt.

Antragsberechtigt ist, wer

- Seinen Hauptwohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt mindestens seit 12 Monaten in Bayern hat,
- Das Sorgerecht für das Kind hat und mit dem Kind in einem Haushalt lebt,
- Dieses Kind selbst betreut oder erzieht,
- Keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt,
- Deutsch ist, oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt (EU-/EWR-Bürger).

Anspruchsberechtigt können auch Stiefeltern und der nicht sorgeberechtigte Elternteil (mit Zustimmung des Sorgeberechtigten) sein. Ein Wegzug aus Bayern ist unverzüglich mitzuteilen.

Weitere Informationen und Anträge sind ebenfalls zu Erhalten bei:

Zentrum Bayern Familie und Soziales

Region Mittelfranken

Bärenschanzstr. 8a

90429 Nürnberg

Tel.: 0911/ 928-0

Fax: 0911/ 928-2401, -2406

E-Mail: poststelle.mfr@zbf.s.bayern.de

Mo – Do 8.00 – 15.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

4. Kindergeld

4.1 Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf Kindergeld entsteht mit der Geburt des Kindes. Nach dem Einkommenssteuergesetz (in Ausnahmen auch Bundeskindergeldgesetz) erhält Kindergeld, wer

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- im Ausland **wohnhaf**, aber in Deutschland unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig ist
- als Ausländer im Besitz einer **Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis** ist. (Ausnahmen bilden hier Bürger der EU, die Kindergeld unabhängig davon erhalten, ob sie eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis besitzen. Das Gleiche gilt für Staatsangehörige Serbiens, Montenegros, Bosnien-Herzegowinas, Mazedoniens, Marokkos, Tunesiens und der Türkei.)

Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich ab dem Monat, in dem wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben.

Das Kindergeld wird aus Mitteln des Bundes bezahlt, ist **einkommensunabhängig** sowie **steuerfrei**. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt monatlich für

- das erste und zweite Kind **184 €**
- das dritte Kind **194 €**
- jedes weitere Kind **215 €**

Das Kindergeld für ein und dasselbe Kind kann nur an **eine** Person ausgezahlt werden, und zwar an denjenigen Elternteil, der das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat.

Eltern, die einen gemeinsamen Haushalt führen, können untereinander festlegen, wer von ihnen das Kindergeld für ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder erhalten soll. Lebt das Kind nur in einem bzw. in keinem Haushalt eines Elternteils, erhält derjenige Elternteil das Kindergeld, der dem Kind laufend den höheren Barunterhalt zahlt.

Kindergeld wird in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. **Für studierende Kinder kann jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres weiterhin Kindergeld bezogen werden.** Diese Altersgrenze erhöht sich, wenn das Kind den gesetzlichen Wehrdienst, Zivildienst oder eine gleich gestellte Tätigkeit geleistet hat.

Das Kindergeld für Studierende entfällt, wenn diese Jahreseinkünfte (z.B. Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Stipendien, Zuschussanteil des BAföG), von mehr als 7.680 € im Jahr brutto haben. Unterhaltsleistungen der Eltern werden nicht als Einkünfte angerechnet. Der alternativ zum Kindergeld steuerlich abziehbare Kinderfreibetrag beträgt derzeit 6.024 €.

4.2 Antrag und Auszahlung des Kindergeldes

Studierende Eltern erhalten das Kindergeld von der zuständigen **Familienkasse der Agentur für Arbeit** bei dem die Antragstellerin ihren Wohnsitz hat:

Familienkasse Nürnberg

Solgerstraße 1
90429 Nürnberg
Tel.: 0800/ 4555530

Agentur für Arbeit Erlangen

Strümpellstraße 14
91052 Erlangen
Tel.: 01801/ 1555111

(hier nur Antragstellung möglich, Bearbeitung erfolgt in Nürnberg)

Das erforderliche Antragsformular ist möglichst bald nach der Geburt des Kindes zusammen mit der Geburtsbescheinigung abzugeben, um keine finanziellen Engpässe durch lange Wartezeiten entstehen zu lassen. Die Bundesagentur für Arbeit – Familienkasse - zahlt das Kindergeld monatlich per Überweisung.

Weitere Infos zum Thema Kindergeld hat das Bundeszentralamt für Steuern im **Merkblatt für Kindergeld** veröffentlicht, welches hier bestellt bzw. heruntergeladen werden kann:

Bundeszentralamt für Steuern

Hauptdienstsitz Bonn-Beuel

An der Kuppe 1
53225 Bonn
Tel.: 0228/ 40 60 (Zentrale)
www.bzst.de

Das Merkblatt liegt auch in der Familienkasse aus bzw. wird bei Zusendung des Antrags beigelegt. Antragsformulare können zudem auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit herunter geladen werden: www.arbeitsagentur.de

5. Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag, ab dem 1.1.2005 eingefügt als § 6a in das Bundeskindergeldgesetz (BKGG), wird begründet durch das familienpolitische Anliegen, Situationen vorzubeugen, in denen Familien allein wegen ihrer Kinder zusätzlich auf Grundsicherung (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) angewiesen sind. Der Kinderzuschlag ist also für **einkommensschwache Eltern** vorgesehen, die zwar mit ihren Einkünften und Vermögen ihren eigenen Bedarf abdecken (Mindesteinkommensgrenze), **wegen des Bedarfs der Kinder Anspruch auf Arbeitslosengeld II hätten**. Dagegen haben Eltern von minderjährigen Kindern keinen Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn sie nur Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen und daneben kein Einkommen oder Vermögen haben.

5.1 Anspruchsvoraussetzungen

Eltern haben aber nur dann Anspruch auf Kinderzuschlag für ein in ihrem Haushalt lebendes minderjähriges Kind, wenn für dieses Kind

- Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung bezogen wird und
- sich das Einkommen bzw. Vermögen der Eltern in einem gesetzlich umschriebenen Bereich zwischen einer Mindest- und einer Höchsteinkommensgrenze bewegt. Innerhalb dieses Bereiches wird der Kinderzuschlag noch durch eigenes Einkommen und Vermögen des Kindes selbst gemindert.

Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, wenn das Elterneinkommen den gesamten Familienbedarf deckt (obere Einkommensgrenze = untere Einkommensgrenze zuzüglich Gesamtkinderzuschlag). Der Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt ebenfalls, wenn auch bei seiner Zahlung ein Anspruch auf ALG II nicht ausgeschlossen wäre, d.h. wenn der ALG II-Bedarf nicht in voller Höhe abgedeckt würde.

5.2 Höhe des Kinderzuschlags

Der höchstmögliche (ungeminderte) Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende minderjährige Kind **140 Euro** monatlich. Steht für mehrere minderjährige Kinder ein Kinderzuschlagsbetrag zu, wird hieraus ein auszahlender Gesamtkinderzuschlagsbetrag gebildet. **Als Faustregel gilt:** Eltern mit minderjährigen Kindern, die nur Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen und sonst kein Einkommen bzw. Vermögen haben, können daneben nur das Kindergeld, aber keinen Kinderzuschlag erhalten.

Die **Mindesteinkommengrenze** ist die Summe der pauschalierten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelleistung und Leistungen für Mehrbedarf) sowie der Kosten für Unterkunft und Heizung. Für ein und dasselbe minderjährige Kind kann immer nur eine Person den Kinderzuschlag erhalten. In aller Regel wird der Kinderzuschlag an denjenigen Elternteil gezahlt, der auch das Kindergeld beantragt hat oder bezieht. **Der Kinderzuschlag wird zusammen mit dem Kindergeld ausgezahlt.**

5.3 Antrag und Auszahlung des Kinderzuschlags

Der Kinderzuschlag muss gesondert schriftlich beantragt werden. Studierende Eltern erhalten den Kinderzuschlag von der zuständigen **Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit** bei dem die Antragstellerin ihren Wohnsitz hat:

Agentur für Arbeit Nürnberg

Familienkasse
Solgerstraße 1
90429 Nürnberg
Tel.: 0800/ 4555530

Agentur für Arbeit Erlangen

Strümpellstraße 14
91052 Erlangen
Tel.: 0180/ 1555111
(hier nur Antragstellung möglich, Bearbeitung erfolgt in Nürnberg)

Das erforderliche Antragsformular ist möglichst bald nach der Geburt des Kindes zusammen mit der Geburtsbescheinigung abzugeben, um keine finanziellen Engpässe durch lange Wartezeiten entstehen zu lassen. Die Agentur für Arbeit – Familienkasse - zahlt den Kinderzuschlag monatlich per Überweisung.

Antragsformulare gibt es auch unter

www.familienkasse.de
www.kinderzuschlag.de
www.arbeitsagentur.de

6. Wohngeld bzw. Wohnkostenzuschuss

6.1 Wer hat Anspruch auf Wohngeld

Die Geburt eines Kindes ist meistens mit dem Umzug in eine größere Wohnung verbunden. Schwangere und auch Alleinerziehende sind deshalb **vorrangig** mit einer **Sozialwohnung** zu versorgen (§ 5a Wohnungsbindungsgesetz, § 26 Wohnungsbaugesetz). Das kann eine separate Wohnung sein, aber auch eine entsprechende Wohnung im Studentenwohnheim.

Der Bezug von Wohngeld ist im **Wohngeldgesetz (WoGG)** geregelt. Wohngeld ist ein **staatlicher** Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss. Das Gesetz unterscheidet zwischen dem Mietzuschuss für MieterInnen von Wohnraum und dem Lastenzuschuss für EigentümerInnen von Wohnraum und Häusern.

Seit dem 01.01.2005 erhalten EmpfängerInnen von ALG II ihr Wohngeld bereits gemeinsam mit dem Arbeitslosengeld II. Zudem können EmpfängerInnen von anderen Transferleistungen als ALG II (z.B. Sozialhilfe, BAföG usw.) ebenfalls kein Wohngeld erhalten. Der Bezug von sonstigen Transferleistungen schließt also den Bezug von Wohngeld aus, aber es besteht ein Wahlrecht. Das bedeutet, der/die Bedürftige kann selbst entscheiden, ob er/sie lieber Wohngeld oder andere Transferleistungen beziehen möchte, sofern er/sie bezugsberechtigt ist.

(Alleinerziehende) Studierende mit Kindern können Wohngeld beanspruchen: Umfasst ein Studierendenhaushalt sowohl Familienmitglieder, die Anspruch auf Leistungen nach BAföG haben, als auch Familienmitglieder, die keinen Anspruch auf Leistungen nach BAföG haben, z.B. eine alleinerziehende Studentin mit Kind, so ist die gesamte Familie wohngeldberechtigt (§41 Abs. 3 Satz 3 Wohngeldgesetz). Der nach § 8 Härteverordnung im BAföG enthaltene zusätzliche Wohnkostenzuschuss entfällt dann. Die Höhe des Wohngeldes steigt in diesem Fall indirekt (vermindertes Einkommen des/der AntragstellerIn) um den Betrag des Wohnkostenzuschusses.

Sobald im Studierendenhaushalt eine Person lebt, die keinen Anspruch auf BAföG-Leistungen hat, muss diese Situation der BAföG-Stelle mitgeteilt werden, da der zu viel gezahlte Wohnkostenzuschuss vom BAföG-Amt zurückgefordert wird.

Der/die AntragstellerIn muss einen **eigenen Haushalt führen** und bei der Wohngeldstelle begründen, warum er/sie nicht in den Familienhaushalt ihrer Eltern zurückkehren kann oder will. Dabei reicht es

nicht aus, beim Einwohnermeldeamt die Wohnung am Ort der Ausbildungsstelle zum ersten Wohnsitz zu erklären.

Nicht anspruchsberechtigt sind jedoch Studierende, die aufgrund der Einkommenssituation der Eltern keinen BAföG-Anspruch haben. Dabei ist es unerheblich, ob die Studierenden von den Eltern tatsächlich den Unterhalt in Höhe des BAföG-Anspruchs erhalten.

6.2 Höhe des Wohngeldes

Die Höhe des Wohngeldes hängt von drei Faktoren ab:

- Höhe des Familieneinkommens

Das anzurechnende Familieneinkommen setzt sich zusammen aus allen Einnahmen, wie Kindergeld, BAföG-Leistungen, Leistungen der Agentur für Arbeit usw. Von diesem Bruttobetrag werden verschiedene Freibeträge und Pauschalbezüge für Sozialversicherungsbeiträge sowie Steuern abgerechnet. Der verbleibende Betrag darf für den Wohngeldanspruch - je nach Anzahl der Familienmitglieder - einen bestimmten Einkommensbetrag nicht überschreiten.

- Anzahl der im Haushalt lebenden Familienangehörigen

Leben Mutter und Vater des Kindes als Studierende in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, kommt Wohngeld in Betracht. Es darf aber wegen Art. 6 GG nicht höher sein als bei einem Familienhaushalt entsprechender Größe (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 WoGG).

- Miethöhe

Zur Miete werden z.B. Wasser-, Abwasser-, Müllbeseitigungskosten, nicht aber Heiz- und Warmwasserkosten als Nebenkosten hinzugerechnet. Bezuschusst wird die Brutto-Kaltniete bis zu bestimmten Höchstbeträgen. Die Höchstbeträge sind nach der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder, nach der Mietstufe der Gemeinde sowie nach Baualter und Ausstattung des Wohnraumes gestaffelt.

6.3 Antragstellung

Es ist sinnvoll, sich bei der zuständigen Wohngeldbewilligungsstelle ausführlich beraten zu lassen. Dazu sollten alle sachdienlichen Unterlagen, die über die finanziellen Verhältnisse Auskunft geben (Einkommensnachweise der letzten 12 Monate, Mutterpass bei bestehender Schwangerschaft, Be-

stätigungen über Kindergeld und Unterhaltszahlungen etc.) ferner Mietverträge, Immatrikulationsbescheinigungen, Geburtsbescheinigungen, Meldebestätigungen etc. mitgebracht werden.

In der Regel wird das Wohngeld ab dem Monat der Antragstellung für 12 Monate bewilligt. Der Wiederholungsantrag sollte möglichst zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden. Gegen den Bescheid des Amtes kann Widerspruch innerhalb von vier Wochen eingelegt werden.

Achtung: Wohngeld bereits in der Schwangerschaft beantragen (Mutterpass oder Bescheinigung des Arztes vorlegen)! Einzelheiten können der Broschüre "Wohngeld 2014 – Ratschläge und Hinweise" entnommen werden, die vom **Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung** herausgegeben wird.

Herunterzuladen ist die Broschüre sowie Tabellen zur Errechnung des Wohngeldes auf der Homepage des

Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Tel.: 030/18300-3060 (Bürgertelefon Mo-Fr von 9.00 - 12.00 Uhr)
Fax: 030/18300-1942
www.bmvbs.de

Antragsformulare und weitere Beratung bzgl. des Wohngeldes gibt es

in Erlangen:

Stadt Erlangen

Wohnungsförderungsamt
Sachgebiet Wohngeld
Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Tel.: 09131/ 86-2961

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Wohngeldstelle
Schlossberg 10
91315 Höchstadt
Tel.: 09193/ 20-0

in Nürnberg:

Amt für Wohnen und Stadterneuerung

Abt. Wohngeld
Marienstraße 6
90402 Nürnberg
Tel.: 0911/ 231-2517

Antragsformulare können herunter geladen werden auf der Homepage der Obersten Baubehörde im Bayerischen Ministerium des Inneren
www.wohnen.bayern.de/Wohngeld

7. Arbeitslosengeld 2 und Sozialgeld für Studierende mit Kind

Die Sozialhilfe für grundsätzlich erwerbsfähige BezieherInnen (wer also mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann) und deren Familienangehörige ist mit der Arbeitslosenhilfe zum 1. Januar 2005 zum Arbeitslosengeld II zusammengefasst worden. Rechtsgrundlage ist das Sozialhilfegesetzbuch (SGB II).

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) wurde zum selben Zeitpunkt durch das zwölfte Sozialgesetzbuch (SGB XII) ersetzt, welches die Bestimmungen für Grundleistungen für dauerhaft Erwerbsunfähige enthält. **Sozialhilfe bekommt also nur noch, wer auf nicht absehbare Zeit aufgrund gesundheitlicher Probleme weniger als drei Stunden täglich arbeiten kann.**

7.1 Allgemeine Bezugsvoraussetzungen

Arbeitslosengeld 2 bzw. kurz: ALG 2 ist eine Hilfe in einer finanziellen Notlage. Ziel der Leistung ist es, Hilfsbedürftige zu befähigen, unabhängig zu leben. Die Hilfebedürftigen sind dazu verpflichtet, nach ihren Kräften am Erreichen dieses Ziels mitzuwirken. Generell besteht die Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft, um den Lebensunterhalt für sich und die unterhaltspflichtigen Angehörigen zu bestreiten. Bevor ein betreutes Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht diese jedoch nur dann, wenn für das Kind ein Betreuungsplatz vorhanden ist (§ 10 Abs.1 Ziff. 3 SGB II).

Arbeitslosengeld 2 ist eine nachrangige Leistung: Sie kommt nur zum Zuge, wenn der notwendige Bedarf nicht durch Selbsthilfe (eigenes Einkommen und Vermögen bis auf bestimmte Freibeträge), unterhaltspflichtige Angehörige oder sonstige Transferleistungen wie Wohngeld, Sozialhilfe, BAföG usw. gedeckt werden kann. Ist man über 25 Jahre, werden die eigenen Eltern nicht mehr herangezogen, wenn man darauf verzichtet, seinen Unterhaltsanspruch geltend zu machen (§ 33 Abs. 2 Zif. 2b SGB II). Ist man jünger als 25, ist die Heranziehung der Eltern nur dann ausgeschlossen, solange eine Schwangerschaft vorliegt oder ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut wird (§ 33 Abs. 2 Zif. 3 SGB II).

7.2 ALG 2 für Studierende

Bestimmte Ausschlussbestimmungen sorgen dafür, dass studentische ALG 2-EmpfängerInnen eher die Ausnahme bleiben. Generell haben BAföG-EmpfängerInnen keinen Anspruch auf Wohngeld, Sozialhilfe oder ALG 2 (§ 7,8 SGB II), weil den Trägern dieser Leistungen nicht die Aufgabe zukommt, das Studium zu finanzieren. Dies gilt selbst für Studierende, die nur dem Grunde nach Anspruch auf BAföG haben, dies aber aufgrund des Einkommens oder Vermögens der Eltern nicht erhalten. Auch Leistungen nach SGB XII können für schwangere und alleinerziehende Studierende sowohl für die Mutter/den Vater als auch für das Kind generell ausgeschlossen werden, sofern sie nicht erwerbsgemindert sind.

Nur **in besonderen Härtefällen** können nach dem SGB II Darlehen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt werden (§ 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II). Die Annahme eines Härtefalles kommt vor allem in Frage:

- bei Alleinerziehenden
- bei Studienunterbrechung aufgrund Geburt und damit verbundener Kindesbetreuung
- - wenn das Studium wegen Schwangerschaft, Behinderung oder Krankheit länger dauert, als es durch das BAföG gefördert werden kann, und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet wäre
- wenn ein/e mittellose/r Studierende/r sich in der akuten Phase des Abschlussexamens befindet und deshalb ein Abbruch der Ausbildung nicht zugemutet werden kann

7.3 Mehrbedarfszuschläge und einmalige Leistungen

Der reguläre Ausschluss von ALG 2 bezieht sich allerdings nur auf den ausbildungsbedingten Bedarf. Nicht ausgeschlossen ist der Bedarf, der in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Ausbildung steht, d.h. (Mehr-)Bedarfe durch Schwangerschaft oder Geburt eines Kindes. Daher besteht auch für hilfsbedürftige Studierende Anspruch auf Mehrbedarfszuschläge und einmalige Leistungen in folgenden Fällen:

- Mehrbedarf für Schwangere ab der 12. Schwangerschaftswoche

Dieser Mehrbedarf beträgt 17 % des Regelsatzes (rd. 60 €) bei Alleinstehenden (§ 21 Abs. 3 SGB II). Wenn aus medizinischen Gründen während der Schwangerschaft eine kostenaufwändige Ernährung nötig wird, wird auch hier ein Mehrbedarf in angemessener Höhe geleistet (§ 21 Abs. 5 SGB II).

- Mehrbedarf für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 oder 2 Kindern unter 16 Jahren

Als alleinerziehend gilt, wer sich alleine um die Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes kümmert, das im eigenen Haushalt lebt. Wenn sich auch andere Personen für gleiche oder überwiegende Teile des Tages um die Erziehung und Pflege des Kindes sorgen, gilt dies nicht mehr als alleinerziehend. Der Mehrbedarf für Alleinerziehende beträgt 36 % des Regelsatzes (rd. 120 €). Bei mehr als 2 Kindern beträgt der Mehrbedarf pro Kind unter 18 Jahren 12 % des Regelsatzes (rd. 40 € pro Kind), jedoch maximal 60 % des Regelsatzes (rd. 210 €) zusätzlich (§ 21 Abs. 3 SGB II).

- Schwangerschaftsbekleidung/ Erstausrüstung (einmalige Leistungen)

Für hilfebedürftige Studierende besteht Anspruch auf einmalige Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung und Baby-Erstausrüstung wie Bekleidung, Kinderbett, Hochstuhl, Kinderwagen (§ 23 Abs. 3 SGB II).

Wenn zwei oder drei Mehrbedarfssituationen gleichzeitig auftreten, werden die Zuschläge addiert. Die Summe der Mehrbedarfszuschläge darf aber insgesamt nicht höher sein als der Regelsatz.

7.4 Sozialgeld

Studierende sind von den Leistungen des SGB II zum Lebensunterhalt in den meisten Fällen ausgeschlossen. Nicht ausgeschlossen sind dagegen hilfsbedürftige Familienangehörige. So können studierende Eltern für ihr unter 15-jähriges Kind Sozialgeld beantragen, wenn dessen Einkommen den Bedarf nicht decken kann.

Als Einkommen des Kindes zählt:

- **Kindergeld:** Da das Kindergeld dem Kind angerechnet wird und nicht zur Deckung des Bedarfs der Eltern dient, vermindert sich der Sozialgeldanspruch des Kindes immer um den Kindergeldanspruch.
- **Unterhalt:** Unterhaltsleistungen des Kindesvaters sind vorrangig gegenüber staatlichen Sozialhilfeleistungen. Die Kindesmutter ist daher verpflichtet, den Namen des Kindesvaters anzugeben, wenn sie Leistungen nach dem SGB II in Anspruch nehmen möchte. Eine Verpflichtung zur Nennung des Kindesvaters besteht nur dann nicht, wenn schwerwiegende und Gründe zum Verschweigen des Namens vorliegen oder wenn die Mutter glaubhaft machen kann, den Namen des Vaters nicht zu kennen.
- **Kinderzuschlag**

7.5 Beurlaubte Studierende

Studierende können sich wegen Schwangerschaft oder zur Betreuung eines Kleinkindes vom Studium beurlauben lassen. **Während einer Beurlaubung kann kein BAföG bezogen werden.** Beurlaubte Studierende sind somit von den Lebensunterhaltsleistungen des SGB II nicht mehr ausgeschlossen und Nicht-Studierenden gleichgestellt. Für den Antrag auf ALG 2 ist der Nachweis einer Beurlaubung ausreichend, eine Exmatrikulationsbescheinigung ist nicht erforderlich.

Es gelten die allgemeinen Voraussetzungen für den Bezug von ALG 2 unter Beachtung der eingangs genannten Bezugsbedingungen:

- finanzielle Bedürftigkeit
- Unzumutbarkeit oder fehlende Möglichkeit, den eigenen Unterhalt durch den Einsatz der eigenen Arbeitskraft sicher zu stellen
- keine vorrangige Unterhaltsverpflichtung der Eltern oder des Partners

Die Grundleistungen betragen monatlich seit dem 01. Januar 2011:

374 €	Regelsatz für allein Erziehende	100 %
219 €	Regelsatz für Kinder von 0 bis 5 Jahre	60 %
251 €	Regelsatz für Kinder von 6 bis 13 Jahre	70 %
287 €	Regelsatz für Kinder von 14 bis 17 Jahre	80 %
299 €	Regelsatz für unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern lebende Kinder	80 %

Da ALG 2 nicht rückwirkend ausgezahlt wird, sollten Studierende, die ihr Studium unterbrechen und ALG 2 beantragen wollen, die Beurlaubung möglichst frühzeitig veranlassen. Wenn das Immatrikulationsbüro über den Urlaubsantrag nicht sofort entscheidet, kann eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt werden, aus welcher der voraussichtliche Beginn der Beurlaubung ersichtlich ist.

7.6 Antragsstellung

In Erlangen:

Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Rathausplatz 1

91052 Erlangen
Tel.: 09131/86 2710

In Nürnberg:

Agentur für Arbeit Nürnberg

Richard-Wagner-Platz 5
90443 Nürnberg
Tel: 0800/ 4555500

Zur Antragstellung ist die Vereinbarung eines persönlichen Termins notwendig. Im Allgemeinen sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Personalausweis
- Studierendenausweis
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunden der Kinder
- Evtl. Scheidungs- und Unterhaltsurteile
- Einkommensnachweise: Verdienste, Unterhaltszahlungen, BAföG, Wohngeld
- Kindergeld, Kinderzuschlag und Erziehungsgeld/ Elterngeld
- Mietvertrag und Nachweise über Mietnebenkosten
- Belege über Versicherungen (Hausratversicherungen, Haftpflichtversicherung etc.)
- Nachweis über die Höhe des Krankenversicherungsbeitrags
- Kontoauszüge der letzten drei Monate

Bei Antrag auf Erstaussstattung zusätzlich:

- Einkommensnachweise der letzten sieben Monate

Werden beantragte ALG 2-Leistungen abgelehnt, kann in der angegebenen Frist schriftlich Widerspruch beim Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, erhält man einen Widerspruchsbescheid, der gegebenenfalls innerhalb eines Monats mit einer Klage beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

8. Halbwaisenrente/ Waisenrente

Die in diesem Kapitel zusammen gestellten Informationen sind unter anderem den Seiten der Homepage www.bafög-aktuell.de entnommen.

8.1 Voraussetzungen für den Bezug von Halbwaisenrente

Anspruch auf Halbwaisenrente haben sowohl leibliche Kinder als auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, die zur Haushaltsgemeinschaft der/ des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes zählten und für deren überwiegenden Unterhalt der/ die Verstorbene aufgekommen ist.

Eine Halbwaisenrente kann nur gezahlt werden, wenn der/die Verstorbene respektive Rentenversicherte die allgemeine Anwartschaft von fünf Jahren erfüllt hat.

Eine Ausnahme gibt es, wenn es sich bei der/dem Verstorbenen um eine/n Berufsanfänger/in handelt oder der Tod durch einen Arbeitsunfall bzw. durch die unmittelbaren Aufgaben im Kriegs- oder Zivildienst verursacht wurde. **Dann gilt die Anwartschaft bereits erfüllt, wenn nur ein Pflichtbeitrag erfüllt worden ist.**

8.2 Zeitraum des Bezuges von Halbwaisenrente

Der grundlegende Bezugsraum von Halbwaisenrente reicht bis zum 18. Geburtstag des Kindes. Wenn allerdings nachgewiesen werden kann, dass sich das Kind zu diesem Zeitpunkt noch in der Ausbildung befindet, kann ein Antrag auf Weiterzahlung der Halbwaisenrente gestellt werden. Die Halbwaisenrente wird auch für die Dauer eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres weiter gezahlt.

Der Antrag auf Halbwaisenrente muss unmittelbar nach dem Tod des Versicherten erfolgen, da die Rente **maximal für ein Jahr rückwirkend** ausgezahlt werden kann. Der Antrag muss bei dem jeweiligen Rententräger gestellt werden. **Die Halbwaisenrente wird maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt.**

8.3 Berechnung von Halbwaisenrente

Die Höhe der Halbwaisenrente berechnet sich aus dem Rentenanspruch, den der Verstorbene bis zum Zeitpunkt seines Todes erworben hatte. **Für die Halbwaisenrente werden nach dem § 68 SGB VII 10 % des jährlichen Verdienstes angesetzt, den der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tod hatte.** Bei Vollwaisen liegt dieser Satz bei 20 %. Dabei darf die Summe der Hinterbliebenenrente 80 % des Jahresverdienstes des Verstorbenen nicht übersteigen.

8.3.1 Eigene Bezüge des hinterbliebenen Kindes

Bei der Berechnung der Halbwaisenrente werden eigene Bezüge des Kindes nach Abzug eines monatlichen Freibetrags angerechnet. Dieser liegt bei:

- Ost: 410,78 €
- West: 467,46 €

Die Teile des Einkommens, die den Freibetrag übersteigen, werden aber nicht vollständig, sondern nur zu vierzig Prozent auf die Rente angerechnet. Anrechenbare Einkommensarten sind unter anderem:

- Arbeitsentgelt
- Dienstbezüge
- Krankengeld
- Verletztengeld
- Mutterschaftsgeld
- Arbeitslosengeld
- Übergangsgeld
- Renten aus eigenen Ansprüchen

8.4 Anrechnung der Halbwaisenrente auf andere soziale Leistungen

Die Halbwaisenrente wird rein rechtlich als vollwertiges Einkommen behandelt und kann insofern auf verschiedene soziale Einkommensersatzleistungen angerechnet werden. Das betrifft vor allem:

- Bafög
- ALG 2
- Sozialhilfe

- Wohngeld

Die Halbwaisenrente wird also überall dort voll angerechnet, wo soziale Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Sicherung des Obdachs gezahlt werden.

8.5 Halbwaisenrente und Kindergeld

Da Halbwaisenrente als vollwertiges Einkommen angerechnet wird, verhindert diese den Anspruch auf Kindergeld, sofern die Einkommensgrenze des rentenbeziehenden Kindes bei über 8004 € im Jahr liegt.

8.6 Halbwaisenrente und Erziehungsrente

Wer ein halbwaisenrentenberechtigtes Kind aus geschiedener Ehe im Haushalt hat, hat keinen Anspruch auf Witwenrente. Dennoch können auch in diesem Fall erziehende Elternteile wirtschaftlich mit abgesichert werden. Die Erziehungsrente wird gezahlt, wenn der erziehende Elternteil nicht wieder geheiratet hat und der/die Halbweise unter achtzehn Jahren alt ist. Die Erziehungsrente wird einkommensabhängig aus dem Rentenanspruch des erziehenden Elternteils gezahlt.

8.7 Halbwaisenanspruch während eines Urlaubssemesters

Wer Halbwaisenrente bezieht, hat nur solange Anspruch auf die Auszahlung während eines Urlaubssemesters, solange er nachweisen kann, dass er während seiner Beurlaubung hauptsächlich dem Studium nachgeht. D.h. während eines Auslandssemesters oder während einer Beurlaubung wegen Vorbereitung auf eine wichtige Prüfung wird die Auszahlung von Halbwaisenrente weiterhin gewährt.

Für Studierende, die wegen Kindererziehung beurlaubt sind gilt Folgendes: Wird in der Zeit der Beurlaubung ausschließlich der Kinderbetreuung nachgegangen, so verfällt der Anspruch auf Halbwaisenrente.

Wird allerdings während der Beurlaubung dem Studium nachgegangen und werden Prüfungen absolviert, so muss bei der Rentenkasse der individuelle Studienaufwand dargelegt werden. Die Rentenkasse entscheidet dann individuell über die weitere Zahlung der Halbwaisenrente.

8.8 Halbwaisenrente und gesetzliche Krankenversicherung

Wer eine Halbwaisenrente bezieht, wird darüber in der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung pflichtversichert. Der zu zahlende Beitrag errechnet sich aus dem tatsächlichen vom Versicherten erworbenen Rentenanspruch. Eventuell zusätzlich gezahlte Auffüllbeträge bleiben bei der Beitragsberechnung unberücksichtigt. Daraus erklärt sich auch, dass sich der Zahlbetrag im Falle einer Rentenerhöhung bei einigen HalbwaisenrentenempfängerInnen ein wenig vermindert, weil der Anteil der beitragspflichtigen Rente steigt.

Wer eine private Krankenversicherung hat oder freiwillig gesetzlich versichert ist, der kann sich den Zuschuss des Rententrägers zur Kranken- und Pflegeversicherung auf Antrag auch mit auszahlen lassen. In diesem Falle käme der Bruttobetrag der Halbwaisenrente zuzüglich der Zuschüsse zur Auszahlung. Dem Antrag sind die Nachweise über das Bestehen einer privaten oder freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung beizufügen.

8.9 Krankenversicherung in der Beurlaubung

Wird in einem Urlaubssemester keine Halbwaisenrente gezahlt, so muss sich der Studierende gesetzlich krankenversichern, da die Krankenversicherung über die Halbwaisenrente nicht mehr besteht. Dem Studierenden bleibt jedoch bei der gesetzlichen Krankenkasse, trotz Beurlaubung, der Status StudentIn erhalten. So ist ein kostengünstiger Beitrag bei den gesetzlichen Krankenkassen während der Beurlaubung garantiert. **Die Krankenversicherung erkennt den Status StudentIn jedoch ausschließlich dann an, wenn während des Urlaubssemesters keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen wird.**

9. Unterhaltsleistungen

9.1 Unterhaltsleistungen für das Kind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

9.1.1 Regelbetrag (nach § 1612a, Abs. 1 BGB)

Unterhaltsberechtigter ist, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Kinder sollen finanziell gesichert aufwachsen können. Ein Kind kann deshalb von seinen Eltern und Verwandten in gerader Linie (Urgroßeltern, Großeltern, Kinder, Enkel) Unterhalt verlangen - und zwar mindestens in der Höhe des dem Kind zustehenden Regelbetrages.

Bis zum 18. Lebensjahr hat der *nicht betreuende Elternteil* grundsätzlich mindestens den Regelbetrag zu zahlen. Die Unterhaltspflicht besteht über das 18. Lebensjahr hinaus, **solange sich das Kind in einer (ersten) Ausbildung befindet**. Falls das Kind in der Ausbildung ein Einkommen erzielt, muss dieses Einkommen in gewissem Umfang eingesetzt werden und verringert dadurch die Unterhaltspflicht.

9.1.2. Wer ist unterhaltspflichtig?

Beide Elternteile sind gleichermaßen zum Unterhalt des Kindes verpflichtet. Der betreuende Elternteil erfüllt seine Verpflichtung zum Unterhalt eines minderjährigen unverheirateten Kindes in der Regel durch die Pflege und die Erziehung des Kindes (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB). Er ist somit von der **"Barunterhaltspflicht"** befreit.

Ist jedoch der andere barunterhaltspflichtige Elternteil nicht leistungsfähig, kann das Kind von dem betreuenden Elternteil den vollen Unterhalt, also auch den Barunterhalt, verlangen. Erst wenn auch dieser Elternteil nicht leistungsfähig ist, können die **Großeltern** zum Unterhalt herangezogen werden. In der Praxis werden die Großeltern jedoch kaum zum Unterhalt herangezogen. Wenn weder Vater noch Mutter in der Lage sind, das Kind zu unterhalten, so besteht in der Regel ein Anspruch auf Sozialleistungen, die dazu beitragen, den Unterhalt des Kindes zu sichern.

Das minderjährige unverheiratete Kind ist unterhaltsrechtlich besonders geschützt. Die Eltern können sich nur eingeschränkt darauf berufen, dass sie nicht in der Lage sind, das Kind zu unterhalten. Sie sind vielmehr gemäß § 1603 Abs. 2 BGB verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem eigenen Unterhalt und dem der Kinder gleichmäßig zu verwenden - man spricht von der so genannten **gesteigerten Unterhaltspflicht**.

In der Praxis verbleibt dem unterhaltspflichtigen Elternteil gegenüber dem minderjährigen Kind nur der **notwendige Eigenbedarf** (sog. **Selbstbehalt**). Im Übrigen ist das Kind seinen Eltern gegenüber auch dann unterhaltsberechtigter, wenn es Vermögen hat.

Derjenige Elternteil, der Barunterhalt für das Kind leisten muss, ist zur **gesteigerten Ausnutzung seiner Arbeitskraft** verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann er sich nicht auf eine Leistungsunfähigkeit berufen. In diesem Fall wird der zu zahlende Unterhaltsbetrag auf der Grundlage eines fiktiv erzielbaren Einkommens berechnet. Bedingung einer solchen "**Einkommensfiktion**" ist, dass dem/der UnterhaltsschuldnerIn ein verantwortungsloses, zumindest leichtfertiges Verhalten zur Last gelegt werden kann.

Dies kann beispielsweise bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit infolge eines Arbeitsplatz- oder Berufswechsels der Fall sein. Bei einem nicht zwingend gebotenen Wechsel in eine weniger gut bezahlte Stellung wird für die Bemessung des Barunterhaltes der höhere Verdienst beim früheren Arbeitgeber zu Grunde gelegt.

Weitere Informationen zur Berechnung des Unterhalts erteilen das zuständige Jugendamt sowie das

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Alexanderplatz 6

10178 Berlin

Tel.: 030/ 20179130

Fax: 030/ 18555-1145

E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de

www.bmfsfj.de

9.1.3 Unterhaltsbedarf des Kindes

Die Höhe des Unterhalts des Kindes wird bestimmt durch den **angemessenen Lebensbedarf des Kindes** und die **Leistungsfähigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils**

. Dabei ist für den Bedarf des Kindes die **Lebensstellung des Bedürftigen** maßgebend.

Bei getrennt lebenden bzw. geschiedenen Eltern sind grundsätzlich allein die **Einkommensverhältnisse des zum Barunterhalt verpflichteten Elternteils** zu berücksichtigen.

Leistungsfähigkeit ist die Fähigkeit des Pflichtigen, das Kind finanziell zu unterstützen, ohne seine eigene Lebensführung zu gefährden. Die Grenze der Leistungsfähigkeit eines Pflichtigen wird durch den von den Gerichten - und nicht von der Bundesregierung - festgesetzten **Selbstbehalt** bestimmt. Dieser soll so groß sein, dass niemand durch die Zahlung von Unterhalt seinerseits sozialhilfebedürftig wird. Die von den Gerichten erarbeiteten Unterhaltstabellen (**Düsseldorfer Tabelle**) sind nach dem Einkommen des Barunterhaltspflichtigen und nach dem Alter der Kinder gestaffelt. Bei der Einkommensberechnung des Unterhaltspflichtigen werden Sozialhilfe, in der Regel Erziehungsgeld/ Elterngeld und Arbeitnehmersparzulage nicht als Einkommen betrachtet. Das staatliche Kindergeld ist weder Kindes- noch Elterneinkommen. Es dient vielmehr der Entlastung der Eltern und der Familienförderung.

Die aktuelle Düsseldorfer Tabelle findet sich im Internet unter

www.duesseldorfer-tabelle.net

9.2 Ansprüche der Kindesmutter gegen den Kindsvater

Die Ausgestaltung der Ansprüche der Kindesmutter ist teilweise davon abhängig, ob es sich um eine verheiratete Kindesmutter handelt oder ob Vater und Mutter nicht miteinander verheiratet sind. Beide Varianten werden nachfolgend jedoch gemeinsam in diesem Abschnitt behandelt, weil Anspruchsgegner in jedem Fall der Kindsvater ist.

- **Entbindungskosten:** Die Regelung des § 1615 Abs. 1 Satz 2 BGB findet sich im Abschnitt "Besondere Vorschriften für das Kind und seine nicht miteinander verheirateten Eltern". Die Vorschrift besagt, dass der Kindsvater verpflichtet ist, der Mutter die Kosten der Entbindung - und die durch die Schwangerschaft und Geburt entstehenden sonstigen Kosten - zu erstatten. Dies gilt jedoch nicht für Kosten, die durch Leistungen des Arbeitgebers oder durch Versicherungsleistungen gedeckt werden. Hierzu gehören nicht nur die für Arzt und Klinikaufenthalt entstehenden Kosten, sondern auch die in Folge von Komplikationen zusätzlich entstehenden Kosten sowie ferner Aufwendungen für Hebamme, Pflegerin und Medikamente. Nicht zu den Entbindungskosten gehört die Baby-Ausstattung, weil diese Bestandteil der eigentlichen Unterhaltskosten des Kindes ist.
- **Unterhalt:** Ist die Mutter des Kindes mit dem Kindsvater **verheiratet**, richten sich die Unterhaltsansprüche gegen den Kindsvater nach §§ 1353, 1360, 1360a BGB, sofern die Ehegatten gemeinsam leben. Im Falle des Getrenntlebens ist § 1361 BGB die maßgebliche Anspruchsgrundlage. Bei vorliegender Scheidung bestimmen sich unterhaltsrechtliche Beziehungen nach §§ 1569ff BGB. Die **ledige Kindesmutter** hat entsprechend der Vorschrift des § 1615 I BGB Unterhaltsansprüche gegen den Kindsvater. Dieser ist nach Abs. 1 der Vorschrift gegenüber der Mutter für die Dauer von sechs Wochen vor der Geburt und acht Wochen nach der Geburt des Kindes zum Unterhalt verpflichtet. Geht die Mutter keiner Erwerbstätigkeit nach, weil sie infolge der Schwangerschaft oder einer durch die Schwangerschaft oder die Entbindung verursachten Krankheit dazu außer Stande ist, ist der Vater verpflichtet, ihr über die in § 1615 I Abs. 1 BGB bezeichnete Zeitspanne hinaus Unterhalt zu gewähren. Dies gilt auch, wenn von der Mutter eine Erwerbstätigkeit auf Grund der Pflege und Erziehung eines Kindes nicht erwartet werden kann. Dabei beginnt die Unterhaltspflicht **frühestens vier Monate vor der Entbindung und endet spätestens drei Jahre nach der Entbindung** § 1615 I Abs. 2 BGB. In Härtefällen, z.B. bei Behinderung des Kindes, bestehen Unterhaltsansprüche über diese Zeit hinaus.
- **Krankenhilfe:** Arzt- und Krankenhauskosten sowie Kosten eines besonderen, durch die Krankheit ausgelösten Bedarfs gehören grundsätzlich zu den Haushaltskosten und sind somit

Bestandteil von Unterhaltsleistungen. Eine entsprechende Unterhaltsberechtigung gibt es auch für die nicht mit dem Vater verheiratete Kindesmutter (nach § 1615 I BGB).

9.3 Sonderbedarf

Das nicht eheliche wie das eheliche Kind kann neben dem laufenden Unterhalt auch **Sonderbedarf** vom Barunterhaltspflichtigen verlangen, wenn dieser leistungsfähig ist. **Sonderbedarf** kann für Ausgaben gelten gemacht werden, die unregelmäßig anfallen, das heißt, die nicht mit Wahrscheinlichkeit voraus zu sehen waren und deshalb bei der Bemessung des laufenden Unterhalts nicht berücksichtigt werden konnten und die im Verhältnis zum laufenden Unterhalt außergewöhnlich hoch sind.

In Betracht kommen hier vor allem **Krankheitskosten**, die nicht von der Krankenversicherung übernommen werden, oder außergewöhnliche Anschaffungen wegen **Behinderung**.

9.4 Unterhaltsvorschuss

Die Gründe, keinen Unterhalt vom biologischen Vater des Kindes zu erhalten, können vielschichtig sein. Das 1980 in Kraft getretene **Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)** garantiert der **alleinstehenden Erziehenden** zeitlich befristete Unterhaltszahlungen (längstens 72 Monate) durch den Staat für den Fall, dass der Unterhaltspflichtige sich vor den Pflichten drückt oder nicht in der Lage ist, zu zahlen (dies ist der Fall, wenn sich der Vater des Kindes ebenfalls in der ersten Ausbildung befindet und eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet).

Der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen (barunterhaltspflichtigen) Elternteil geht in die Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land über. Dieses macht die Ansprüche geltend, klagt sie ggf. ein und vollstreckt sie.

9.4.1. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Nach dem UVG erhält ein Kind Unterhaltsvorschuss, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und
- hier bei einem allein erziehenden Elternteil lebt und
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe der maßgeblichen Regelbeträge erhält und
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Wenn das Kind und der Elternteil nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen sie eine Aufenthaltsberechtigung oder -erlaubnis nachweisen. Das Kind und die allein erziehende Mutter müssen in einem Haushalt zusammen leben, dies muss aber nicht der eigene Haushalt der Alleinerziehenden sein. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn z.B. die Mutter und ihr Kind im Haushalt der Großeltern leben.

Unterhaltsvorschuss wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersgruppe maßgeblichen **Regelbetrages** gezahlt (siehe Düsseldorfer Tabelle). Die Höhe des Unterhaltsvorschlusses richtet sich wie der Unterhalt nach den für die betreffende Altersstufe festgelegten Regelbeträgen in der Regelbetragsverordnung. Nach Abzug des halben Erstkindergeldes ergeben sich seit dem Januar 2010 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich **133 €**
- für Kinder von 6 bis 12 Jahren monatlich **180 €**

Eventuelle Unterhaltszahlungen werden auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet. Nicht abgezogen werden sonstige Einkommen des Kindes und das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung ist **ausgeschlossen**, wenn

- eine Alleinerziehende sich weigert, über den zahlungspflichtigen Elternteil Auskünfte zu geben,
- eine Alleinerziehende sich weigert, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken,
- die Mutter des unterhaltsberechtigten Kindes verheiratet ist und von ihrem Ehegatten nicht dauern getrennt lebt oder der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat, und zwar mindestens in Höhe des genannten Regelbetrages,
- die Eltern - ob verheiratet oder nicht - gemeinsam in einer Wohnung leben.

9.4.2 Antragstellung

Die Leistung nach dem UVG muss **schriftlich beim zuständigen Jugendamt**, in dessen Bezirk das Kind lebt, beantragt werden. Das Antragsformular nebst UVG-Merkblättern erhält man bei der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung. Der Unterhaltsvorschuss wird **monatlich** im Voraus bezahlt. Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die Voraussetzungen in diesem Zeitraum dafür gegeben sind.

Der Unterhaltsvorschuss ist **zinslos** und muss vom Unterhaltspflichtigen (soweit es einen gibt) zurückgezahlt werden. Bei studierenden Vätern mit geringem Einkommen entfällt eventuell auf Antrag die Rückzahlung.

Beratung gibt es

In Erlangen:

Stadt Erlangen

Jugendamt - Unterhaltsvorschussstelle

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Tel.: 09131/862844

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Jugendamt - Unterhaltskostenvorschussstelle

Marktplatz 6

91054 Erlangen

Tel.: 09131/803 – 251 / - 252

In Nürnberg:

Stadt Nürnberg

Jugendamt - Wirtschaftliche Jugendhilfe

Dietzstr. 4

90443 Nürnberg

Tel.: 0911/231 2175

Weitere Informationen enthält die Broschüre "**Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für Alleinerziehende**", erhältlich beim

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Alexanderplatz 6

10178 Berlin

Tel. 030/ 20179130

Fax: 030/ 18555-1145

E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de

www.bmfsfj.de

10. Leistungen der Krankenkasse/ Mutterschaftsgeld

10.1 Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen

Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zu dem Semester, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Versicherung verlängert werden, z.B. bei der Erziehung eines Kindes (für längstens sechs Semester möglich). Eine entsprechende Verlängerung muss bei der Krankenkasse beantragt werden.

Das Kind muss krankenversichert werden. Ist ein Elternteil selbst versichert, kann das Kind als familienversichert bei der Krankenkasse angemeldet werden. Sind beide Eltern über ihre eigenen Eltern oder die Großeltern familienversichert, gibt es zwei mögliche Wege:

a) Ein Elternteil kann sich selbst bei einer Krankenkasse versichern und lässt das Kind bei sich Familien versichern. Die Kosten liegen bei ca. 56 Euro im Monat. Diese Kosten werden zwar bei der Berechnung des Bafög-Satzes berücksichtigt – sind aber eben zur Hälfte nur ein Darlehen.

b) Das Kind kann auch bei seinen Großeltern oder Urgroßeltern familienversichert werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Lebensunterhalt des Kindes von diesen (Ur-) Großeltern hauptsächlich bestritten wird. Viele Krankenkassen verlangen dafür, dass das Kind im Haushalt der (Ur-) Großeltern lebt. Die Kassen prüfen dies aber selten nach.

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind Kinder von jeglichen Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenkasse befreit.

Studierende, die pflicht-, freiwillig- oder familienversichert sind, **erhalten als Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung folgende Leistungen** (nach § 195 Reichsversicherungsordnung, RVO):

- **Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln (§ 196 Abs. 2 RVO)**
- **Stationäre Entbindung**

Zusätzlich Fahrtkosten zur Klinik - Eigenanteil beträgt 10%, mindestens 5 €.

Bei ambulanter Geburt (Klinik oder Geburtshaus) dürfen keine Fahrtkosten gezahlt werden.

- **Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe**

Anspruch auf bis zu 26 Hebammenbesuche/Telefonberatungen in den ersten zwei Lebensmonaten des Kindes. Bei Stillschwierigkeiten kann die Hebamme auch danach noch während der gesamten Stillzeit helfen.

- **Beteiligung an den Kosten für einen Geburtsvorbereitungskurs** (i.d.R. voll für die Schwangere, aber nicht für ihren Partner)

Tipp: Hier lohnt es sich im Vorfeld mit der Hebamme zu sprechen.

- **Beteiligung an den Kosten für Rückbildungsgymnastik**
- **Häusliche Pflege (§ 198 RVO)**

Haushaltshilfe, soweit der Mutter wegen der Schwangerschaft oder Entbindung die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist und eine im Haushalt lebende Person nicht zur Verfügung steht. Kann die Krankenkasse keine Pflegekraft stellen, muss sie die Kosten für eine von der Versicherten selbst engagierten Pflegekraft in angemessener Höhe erstatten.

Tipp: Hier lohnt es sich im Vorfeld mit der Hebamme zu sprechen. Ist Ihr Partner erwerbstätig (und steht daher normal nicht zur Verfügung), kann ihm von der Krankenkasse der Lohnausfall einer Woche unbezahltem Urlaubs zu ca. 70 % erstattet werden. Dies gilt insbesondere nach ambulanter Geburt.

- **Haushaltshilfe (§ 199 RVO)**

Wie vorheriger Punkt, Voraussetzung ist, dass der Versicherten wegen einer akuten Erkrankung die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist. Voraussetzung: die im Haushalt lebenden Kinder haben das 12. Lebensjahr bei Beginn der Haushaltshilfe noch nicht vollendet.

Achtung: Alle Leistungen sollten vorher mit der Krankenkasse besprochen werden und müssen z.T. beantragt werden (z.B. Haushaltshilfe). Auf Nachfrage erstatten viele Krankenkassen auch Nicht-Regelleistungen wie Entbindung im Geburtshaus, Schwangerschaftsdiabetestest usw.

Während der Schwangerschaft sind für Sie und das Kind alle notwendigen Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen generell kostenlos, d.h. **Sie sind von Zuzahlungen auf verschriebene Medikamente befreit.**

10.2 Mutterschaftsgeld

Anspruch auf **Mutterschaftsgeld** haben nur Frauen, die bei Beginn der Schutzfrist in einem laufenden Beschäftigungsverhältnis stehen. Das Mutterschaftsgeld gilt als Ersatz für entgangenen Lohn während der Schutzfristen.

Es wird während der **sechswöchigen Schutzfrist vor und der achtwöchigen Schutzfrist nach der Entbindung** gewährt. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten wird für einen Zeitraum von 12 Wochen nach der Entbindung Mutterschaftsgeld gezahlt. Bei Frühgeburten verlängert sich die Bezugsdauer um den Zeitraum vor der Entbindung, der nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Für Studentinnen gilt:

Studentinnen die geringfügig beschäftigt sind und nicht selbst, sondern bei Familienangehörigen mitversichert (Eltern, erwerbstätige Ehepartner) sind oder privat versichert sind, haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld aus Bundesmitteln. Es beträgt einmalig 210 €.

Beantragt werden kann es gegen Vorlage der für die Krankenkasse bestimmten Geburtsurkunde des Kindes beim:

Bundesversicherungsamt

- Mutterschaftsgeldstelle -

Friedrich-Ebert-Allee 38

53113 Bonn

Tel.: 0228/ 61 91 888

Fax.: 0228/ 61 91 877

E-Mail: mutterschaftsgeldstelle@bva.de

www.mutterschaftsgeldstelle.de

Mo bis Mi 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Do 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.00 Uhr

Fr 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Studentinnen, die geringfügig beschäftigt sind und selbst bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse.

Studentinnen, die nicht geringfügig beschäftigt sind, haben keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld, da dieses als Lohnersatzleistung gedacht ist.

Das Mutterschaftsgeld wird nach Vorlage einer **ärztlichen Bescheinigung** von den **gesetzlichen Krankenkassen** netto ausgezahlt und ist steuer- und sozialabgabenfrei. Es wird auf das Erziehungsgeld/ Elterngeld angerechnet.

Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich hier nach dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate, bei wöchentlicher Abrechnung der letzten 13 Wochen vor Beginn der Schutzfrist vor der Entbindung. Bei Frauen mit einem festen Monatsverdienst wird jeder Monat gleich bleibend mit 30 Tagen angesetzt. Das Mutterschaftsgeld beträgt höchstens 13 € für den Kalendertag (je nach Länge des Monats maximal 364–403 €). Auch geringfügig Beschäftigte, die selbst Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse sind (z. B. Studentinnen), erhalten ebenfalls Mutterschaftsgeld bis zu 13 € kalendertäglich von ihrer Krankenkasse, wenn ihnen während der Schutzfristen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Während der Zeit des Anspruchs auf Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen bleibt die Frau ohne Beitragszahlung in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung versichert. Beitragsfreiheit besteht auch für die Pflegeversicherung.

Weitere Informationen zu den Themen Mutterschutz und Mutterschaftsgeld enthält die Broschüre "**Mutterschutzgesetz - Leitfaden zum Mutterschutz**", kostenlos erhältlich beim

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Alexanderplatz 6

10178 Berlin

Tel.:030/ 20 17 91 30

Fax: 030/ 185 55 11 45

E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de

www.bmfsfj.de

10.3 Leistungen der Krankenkasse bei Erkrankung des Kindes

Studierende, die neben ihrem Studium noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen und gesetzlich versichert sind, haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeit und Bezug von Krankengeld bei Erkrankung des Kindes.

Kinderpflege-, Krankengeld kann

- pro Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage,
- bei mehreren Kindern maximal für 25 Arbeitstage
- bei Alleinerziehenden längstens für 20 Arbeitstage
- bei mehreren Kindern für nicht mehr als 50 Arbeitstage gezahlt werden.

Voraussetzungen hierfür sind:

- ein ärztliches Zeugnis, welches belegt, dass der/die ArbeitnehmerIn zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fern bleiben muss,
- eine andere im Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen und pflegen kann
- und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (keine Altersbeschränkung bei behinderten Kindern).

Kinderpflege-, Krankengeld wird **nicht** gezahlt für die Tage, an denen der Arbeitgeber wegen der Freistellung von der Arbeit das Arbeitsentgelt weiter zahlt. Generell besteht jedoch Anspruch auf Krankengeld.

Die Leistungen sollten vorher mit der Krankenkasse besprochen werden!

10.4 Leistungen der Krankenkasse bei Erkrankung der Studierenden

Für die Gewährung von Haushaltshilfen sind ebenfalls die Krankenkassen zuständig. Ein/e alleinerziehende/r Studierende/r, die ihren eigenen Haushalt führt, hat bei Erkrankung **Anspruch auf Übernahme der Kosten einer Haushaltshilfe**. Der Anspruch auf Haushaltshilfe ist gesetzlich geregelt (Sozialgesetzbuch V).

Seit dem 1. Januar 2004 muss zu den Kosten für die Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe eine **Zuzahlung** geleistet werden. Diese beläuft sich auf 10 Prozent der Kosten pro Leistungstag, jedoch mindestens 5 € und höchstens 10 € täglich. Dies gilt nur für volljährige Versicherte.

Prinzipiell ist vor der Inanspruchnahme bei der zuständigen Krankenkasse ein entsprechender **Antrag** zu stellen. Bei einem nachträglichen Antrag kann unter Umständen der Anspruch verloren gehen.

Anspruchsvoraussetzungen:

Die Haushaltsführung muss

- während stationärer Behandlung oder
- während ambulanter und stationärer Kuren, die von den Krankenkassen bezahlt werden oder
- während Mutter-Kind-Kuren oder
- während einer Erkrankung nicht möglich sein und
- auch von keiner anderen im Haushalt lebenden Person übernommen werden können und
- es müssen Kinder im Haushalt leben, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder die behindert und auf Hilfe angewiesen sind.

Erstattungsumfang:

Es ist zu beachten, dass für Verwandte und Verschwägerter zweiten und dritten Grades keine Kosten erstattet werden. Die Kassen übernehmen in diesen Fällen aber erforderliche Fahrtkosten und einen eventuellen Verdienstaufschlag, z.B. bei **unbezahlem Urlaub** des Partners, dies ist in der Praxis die häufigste Art der Haushaltshilfe. Die Kostenerstattung in diesen Fällen regelt die Satzung der Krankenkasse, meist ist die Erstattung auf den Höchstbetrag der Kosten für eine gestellte Kraft (60,- € pro Tag) begrenzt. Manche Kassen erstatten aber auch den vollen Verdienstaufschlag. Die aktuellen Höchstbeträge können bei der Krankenkasse erfragt werden.

Anspruch auf Erstattung besteht auch dann, wenn eine Ersatzkraft zur Weiterführung des Haushalts beauftragt wird.

Es ist empfehlenswert, vor der privaten Vereinbarung mit einer Haushaltshilfe, die Modalitäten mit der Krankenkasse abzuklären. Die Haushaltshilfe sollte **vor** ihrer Inanspruchnahme bei der Krankenkasse beantragt werden. Dem Antrag ist eine ärztliche Vereinbarung beizufügen, die Angaben über die voraussichtliche Dauer der erforderlichen Maßnahmen enthält.

10.5 Eltern-Kind-Kuren

Seit April 2007 sind Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter und Kinder Pflichtleistungen der Krankenkassen. Eltern mit gesundheitlichen wie seelischen Problemen oder sonstigen besonderen Belastungen können vom Arzt eine Einzelkur ("Mütterkur") oder eine Mutter-Kind-Kur/Vater-Kind-Kur oder eine gemeinsame Eltern-Kind-Kur verschrieben bekommen. Der Antrag muss bei der Krankenkasse eingereicht werden. Diese Müttergenesungskuren dauern in der Regel drei Wochen. Nähere Informationen gibt es bei den Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände oder bei:

Deutsches Müttergenesungswerk

Elly-Heuss-Knapp-Stiftung

Bergstraße 63

10115 Berlin

Tel: 030/ 33 00 29 - 29

E-Mail: info@muettergenesungswerk.de

www.muettergenesungswerk.de

11. Stiftungen

11.1 Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

Die Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" möchte werdenden Müttern, die sich in einer Notlage befinden, schnell und unbürokratisch helfen. Sie will damit auch zu einem verbesserten Schutz ungeborener Kinder beitragen. Mit dieser Hilfe soll den Müttern die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtert und eine Perspektive für ein Leben mit dem Kind eröffnet werden.

Weitere Informationen zum Thema Bundesstiftung „Mutter und Kind“ enthält die Broschüre "**Bundesstiftung Mutter und Kind – Informationen für schwangere Frauen in einer Notlage**", kostenlos erhältlich beim

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Alexanderplatz 6

10178 Berlin

Tel.:01888/555-0

Fax: 01888/555 - 41 03

11.2 Landesstiftung "Hilfe für Mutter und Kind"

Die Leistungen der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" werden in den einzelnen Bundesländern als **Landesstiftung** vergeben. In Bayern können die Stiftungsgelder über die "**Bayerische Landesstiftung - Hilfe für Mutter und Kind**" beantragt werden.

Finanzielle Hilfe kann die Landesstiftung "Hilfe für Mutter und Kind" (Schwangere in Not) **einkommensabhängig** gewähren. Sie versteht sich als schnelle unbürokratische Hilfe zur Lebensführung, wenn eine echte Notlage vorliegt. Stiftungsleistungen sind freiwillige Schenkungen, die zur Ergänzung der gesetzlichen Hilfen in Betracht kommen, d.h. auf diese Beihilfe besteht **kein Rechtsanspruch**.

Die Landesstiftung stellt **Mittel für ergänzende Hilfen** zur Verfügung. Die Leistungen aus der Stiftung werden **nicht** auf Sozialhilfe (Mehrbedarfszuschlag für Schwangerschaft, einmalige Hilfen anlässlich der Schwangerschaft etc.) Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kindergeld und andere Sozialleistungen **angerechnet**, sondern **zusätzlich** zu diesen gezahlt.

Die staatlichen Sozialleistungen sind gegenüber den Leistungen der Landesstiftung "Hilfe für Mutter und Kind" vorrangig. Wenn alle gesetzlichen Leistungsansprüche (Kindergeld, Elterngeld etc.) ausgeschöpft sind und nicht ausreichen, können werdende Mütter sich an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden und dort Mittel aus der Stiftung beantragen. In jedem Fall findet auch hier eine **Überprüfung der Einkommenslage** statt. Die Leistungen der Bundesstiftung setzen voraus, dass die werdende Mutter

- eine **ärztliche Bescheinigung** über die bestehende Schwangerschaft vorlegt
- bereit ist, eine **persönlichen Beratung** anzunehmen
- sich infolge ihres körperlichen und seelischen Zustandes in einer **Konfliktlage** befindet
- ihren Hauptwohnsitz in Bayern hat
- in **ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen** lebt, d.h. das Nettoeinkommen darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten

Bei der Berechnung des Bedarfs werden Elterngeld, Unterhaltszahlungen und das Kindergeld als Einkommen angerechnet.

Achtung: Die Erstausrüstung zum Beispiel (dazu gehören die Wiege oder erste Kleidung) muss vom Vater des Kindes bezahlt werden. Hat dieser kein Geld, kann die Mutter sich an die Mutter-Kind-Stiftung wenden. Wenn der Vater genug verdient oder Vermögen hat, ist der Antrag meist zwecklos. Die Landesstiftung "Hilfe für Mutter und Kind" vergibt spezielle Beihilfen zu den Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes **üblicherweise** anfallen. Sie müssen geeignet sein, das Austragen der Schwangerschaft und die Situation von Mutter und Kind zu erleichtern.

Achtung: Hilfsbedürftige werdende Mütter müssen bereits **vor der Geburt des Kindes** einen Antrag bei der Landesstiftung "Hilfe für Mutter und Kind" stellen, sonst entfällt die Förderungsmöglichkeit. Einige Stellen zahlen nach Ablauf des dritten Schwangerschaftsmonats nichts mehr aus, andere akzeptieren keine Belege, die vor Antragstellung erstellt wurden. **Es lohnt, sich früh zu informieren.**

Wurde der Erstantrag während der Schwangerschaft gestellt, sind bei Bedarf weitere Anträge **bis zum dritten Lebensjahr** des Kindes möglich. Art und Höhe der Leistungen richten sich nach der **jeweiligen Situation im Einzelfall.**

Vergabestellen:

In Erlangen:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt - Gesundheitsamt

Schubertstraße 14

91052 Erlangen

Tel.: 09131/71 44 -0

E-Mail: gesundheitsamt@erlangen-hoechstadt.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Henkestraße 53

91054 Erlangen

Tel.: 09131/86 22 95

Fax: 09131/86 27 61

www.schwanger-in-bayern.de

In Nürnberg:

Caritasverband Nürnberg e.V.

Obstmarkt 28

90403 Nürnberg

Tel.: 0911/23 540, 23-54109

www.caritas-nuernberg.de

Donum Vitae

Königsstraße 70/Eingang Luitpoldstraße

90402 Nürnberg

Tel.:0911/ 99 28 400

Fax: 0911/ 99 28 405

www.schwangerschaftsberatung-nuernberg.de

Pro familia

Tafelfeldstraße 13

90443 Nürnberg

Tel.: 0911/ 55 55 25
E-Mail: nuernberg@profamilia.de
www.profamilia-nuernberg.de

Stadtmission Nürnberg e.V.

Pirckheimerstraße 16 a
90408 Nürnberg
Tel.: 0911/ 35 05 0
Fax: 0911/ 35 05 1 00
E-Mail: info@stadtmission-nuernberg.de
www.stadtmission-nuernberg.de

Stadt Nürnberg - Gesundheitsamt

Burgstraße 4
90403 Nürnberg
Tel.: 0911/ 231-2288, 231-2677
E-Mail: monika.galisch@stadt.nuernberg.de
www.nuernberg.de/internet/gesundheitsamt

Zentrum Kobergerstraße e.V.

Beratungsstelle für Schwangere, Eltern und Kinder
Kobergerstraße 79
90408 Nürnberg
Tel.: 0911/ 36 16 26
www.zentrum-koberger.de

In einem **vertraulichen Beratungsgespräch** können alle offenen Fragen geklärt werden. Die Beratung sollte möglichst frühzeitig erfolgen, am besten nach **vorheriger telefonischer Vereinbarung**. Die Beraterinnen sind erfahren in den Fragen, die das Leben mit dem Kind betreffen. Sie sind zu Verschwiegenheit und Diskretion verpflichtet. Gemeinsam wird versucht, persönliche und wirtschaftliche Probleme zu bedenken und besser in den Griff zu bekommen. Die Beratung ist kostenlos.

11.3 Förderverein Familie und Wissenschaft

Der „Förderverein Familie und Wissenschaft e.V. - im Jahr 2005 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg gegründet - fördert Projekte zur familienfreundlichen Gestaltung der Universität, insbesondere durch die Verbesserung der Kinderbetreuungsmöglichkeiten und durch die Durchführung von Ideenwettbewerben zum Thema Familie und Wissenschaft. Er fördert bedarfsgerecht einzelne Familien in familiär bedingten Notfällen.

Nähere Informationen erhalten Sie unter: www.familieundwissenschaft.uni-erlangen.de

D Wohnen mit Kind in Erlangen und Nürnberg

1. Angebote des Studentenwerks

In einigen Wohnheimen des Studentenwerks stehen Wohnungen für Paare oder Alleinerziehende mit Kind/ern zur Verfügung.

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- bei Verheirateten: mindestens ein Elternteil studiert
- bei unverheirateten Paaren: beide Eltern studieren
- bei Alleinerziehenden versteht es sich von selbst, dass sie Studierende sein müssen.
- Die Förderungshöchstdauer für das gewählte Studienfach ist nicht überschritten. Bei Überschreitung der Förderungshöchstdauer muss dies dem Studentenwerk mitgeteilt werden und die Dringlichkeit des Wohnraumbedarfs begründet werden.

Die Wartezeit beträgt ca. ein bis zwei Semester, kurzfristige Aufnahmen sind nach Einzelprüfung in Härtefällen möglich. BAföG-EmpfängerInnen und Alleinerziehende werden bevorzugt aufgenommen. Nähere Informationen und Anträge erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Wohnheimverwaltung.

Für Erlangen:

Studentenwerk Erlangen-Nürnberg
WohnService
Henkestraße 38 a
91054 Erlangen
Tel.: 09131/ 8002-23, -24
E-Mail: WohnService.ER@stw.uni-erlangen.de
www.studentenwerk.uni-erlangen.de/wohnen/de

Für Nürnberg:

Studentenwerk Erlangen-Nürnberg
Geschäftsstelle Nürnberg
WohnService
Andreij-Sacharow-Platz 1
90403 Nürnberg
Tel.: 0911/ 588 57 14
E-Mail: WohnService.N@stw.uni-erlangen.de

In der kostenlosen **Privatzimmervermittlung** des Studentenwerks werden auch Wohnungen angeboten. Die Vermittlung kann nur persönlich erfolgen:

Zimmervermittlung in Erlangen:

Vermittlungsbüro des Studentenwerks in Erlangen
Studentenhaus, Zimmer 021 (Büro neben dem Haupteingang)
Langemarckplatz 4
91054 Erlangen
Tel.: 09131/ 80 02-0
Mo-Do 08.00-16.00 Uhr
Fr 08.00-14.00 Uhr

Zimmervermittlung in Nürnberg:

Vermittlungsbüro des Studentenwerks in Nürnberg

Geschäftsstelle Nürnberg (1. OG)
Andreij-Sacharow-Platz 1
90403 Nürnberg
Tel.: 0911/ 588 57-0
Mo-Do 08.00-16.00 Uhr
Fr 08.00-14.00 Uhr

2. Sozialwohnungen

Die Geburt eines Kindes ist meistens mit dem Umzug in eine größere Wohnung verbunden. Studierende mit dem Hauptwohnsitz in Erlangen bzw. Nürnberg können sich eine **allgemeine Wohnberechtigungsbesccheinigung für den Bezug einer Sozialwohnung** besorgen. Studierende, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der o.g. Bereiche haben, wenden sich an die jeweilige Hauptwohnsitzgemeinde. Die Größenvorgabe für eine Sozialwohnung beträgt z. Zt. für

zwei Personen	60 qm für 2 Zimmer
drei Personen	75 qm für 3 Zimmer

In Erlangen:

Stadt Erlangen, Amt für Soziales und Wohnungswesen

– Wohnungsvermittlung –

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
4. OG, Zi. 419
Tel.: 09131/ 86 28 70, -1586, -1824

In Nürnberg:

Amt für Wohnen und Stadterneuerung

Abteilung Wohnungsversorgung

Marienstraße 6
90402 Nürnberg
Antragstellung im Erdgeschoss Zi. 2-4
Tel.: 0911/ 231-2334, -2436, -2515, -2579
E-Mail: ws4@stadt.nuernberg.de
www.wohnen.nuernberg.de

3. Wohnen für alleinerziehende Mütter

Das **Evangelische Siedlungswerk** stellt in **Nürnberg** mehrere Wohnungen für Alleinerziehende zur Verfügung. Voraussetzung: Vormerkung beim Amt für Wohnen und Stadterneuerung.

Evangelisches Siedlungswerk

Hans-Sachs-Platz 10
90403 Nürnberg
Tel.: 0911/20 08-192

Außerdem gibt es in Nürnberg zweimal die Einrichtung "**Haus Mutter und Kind**" von der Jugendhilfe Rummelsberg/ Rummelsberger Diakonie:

Haus Mutter und Kind

Halskestraße 11
90459 Nürnberg
Tel.: 0911/ 431758 – 21, -22

- 36 1,5 bis 2 Zimmerwohnungen, ca. 30 - 50 qm mit Bad, Kochnische und Balkon
- eine Krabbelgruppe für 0-3jährige Kinder
- einen Kindergarten mit 61 Plätzen
- einen Hort mit 36 Plätzen

- die Mieterinnen des Hauses haben Anspruch auf den nächsten frei werdenden Kindergarten- und/oder Hortplatz

Haus Mutter und Kind

Luisenstraße 10
90478 Nürnberg
Tel.:0911/ 474 22 05

- 26 2-Zimmer-Wohnungen, 55 qm mit Bad, Küche, Abstellkammer und Balkon
- 6 3-Zimmer-Wohnungen, 66-77 qm mit Bad, Küche und Balkon
- ein Netz für Kinder mit 15 Plätzen
- einen Kindergarten mit 75 Plätzen
- die Mieterinnen des Hauses haben Anspruch auf den nächsten frei werdenden Netz- und/oder Kindergartenplatz

In den Häusern Mutter und Kind finden Schwangere und alleinerziehende Mütter Unterstützung zur Bewältigung ihrer Lebenssituation: Sozialpädagoginnen beraten die Frauen in Konfliktsituationen, z.B. bei Schwangerschafts-, Partner- und Erziehungsfragen und beim (Wieder-) Einstieg in den Beruf. Näheres unter www.jugendhilfe-rummelsberg.de/jugendhilfe_nuernberg_mutter_kind.jugendhilfe

E Kinderbetreuung

1. Angebote des Studentenwerks

Nach dem Hochschulgesetz ist die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten eine Aufgabe des Studentenwerks.

Die Träger aller Kinderbetreuungsstätten sind Elternvereine: **Die Mitgliedschaft der Eltern im Verein ist Voraussetzung für einen Platz in der Gruppe. Von den Eltern wird aktive Mitarbeit im Verein erwartet.** Aufgenommen werden Kleinkinder im Alter von eins bis drei Jahren. Mindestens ein Elternteil der Kinder muss an einer bayerischen Hochschule immatrikuliert sein. Der Unkostenbeitrag für ein Kind beträgt derzeit ca. 200 € im Monat bei einer Vollzeitbetreuung. Daneben muss der Vereinsbeitrag bezahlt werden. Das jeweilige pädagogische Konzept und weitere Informationen sind beim Vereinsvorstand erhältlich.

Weitere allgemeine Informationen erhalten Sie auch von der für die Kinderbetreuungsstätten zuständigen Mitarbeiterin des Studentenwerks:

Studentenwerk Erlangen

Ansprechpartner: Herr Scheer

Langemarckplatz 4

91054 Erlangen

Tel.: 09131/ 80 02 52

Fax: 09131/ 80 02 51

E-Mail: stw.kks@rzmail.uni-erlangen.de

www.studentenwerk.uni-erlangen.de/kultsoz/de/kitas

Kinderkrippen in Erlangen:

KraKadU I e.V.

Hofmannstraße 25

91052 Erlangen

Tel.: 0 91 31/ 20 67 28

KraKadU II e.V.

Henkestraße 35

91054 Erlangen

Tel.: 0 91 31/ 20 47 70

www.krakadu.com

Kinderkrippen in Nürnberg:

KITA e.V.

Dutzendteichstraße 8

90478 Nürnberg

Tel.: 09 11/ 40 17 07

www.kita-am-dutzendteich.de

KiKriKi e.V.

Walter-Meckauer-Straße 22

90478 Nürnberg

Tel.: 09 11/ 47 29 38

www.kikriki.de

Villa Kunterbunt e.V.

Prinzregentenufer 45

90489 Nürnberg

Tel.: 09 11/ 588 04 795

www.villa-kubu.de

Die Zwerge e.V.

Bärenschanzstraße 4

90429 Nürnberg

Tel.: 09 11/ 27 253-789

www.die-zwerge-ev.de

2. Kinderbetreuungseinrichtungen anderer Träger

In **Erlangen** und **Nürnberg** beraten und informieren die Jugendämter über städtische Kindertagesstätten sowie über Kindertagesstätten und sonstige Kinderbetreuungsangebote freier Träger in beiden Städten.

Informationen über **Kindertagesstätten in Erlangen** gibt es unter www.kita-bayern.de.

Informationen über **Kindertagesstätten in Nürnberg** sind auch unter www.kindertagesstaetten.nuernberg.de abrufbar.

Die Antragsfristen für einen Platz in einer städtischen Kindertagesstätte sind in der Regel in der Woche nach den bayerischen Osterferien und werden rechtzeitig veröffentlicht.

In Erlangen:

Stadt Erlangen - Jugendamt

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Tel.: 09131/ 86 27 16

In Nürnberg:

Jugendamt - Kindertagesstätten

Dietzstraße 4
90443 Nürnberg
Tel.: 0911/231-4105, -6691
Fax: 0911/231-28 31
E-Mail: ja@stadt.nuernberg.de

3. Tagesmuttervermittlung

Der Fachdienst Kindertagespflege sowie die **Tagespflegebörse Nürnberg** der Jugendämter Erlangen und Nürnberg vermitteln Tagesmütter und Tagesväter. Sie informieren und beraten Eltern wie auch Tageseltern zu allen Fragen rund um die Tagespflege. Tageseltern können an Qualifizierungskursen teilnehmen. Bezüglich der Möglichkeiten finanzieller Unterstützung siehe auch Punkt 6.

In Erlangen:

Koordinationsstelle für Tagespflege von Kindern, Tagesmuttervermittlung

Michael-Vogel-Straße 1 d
91052 Erlangen
Tel.: 09131/86-12 14

Fax : 09131/86-21 45

Kinderschutzbund Kreisverband Erlangen

Strümpellstr. 10, 91052 Erlangen

Tel.: 09131/20 91 00

Fax: 09131/40 87 33

E-Mail: DKSBErlangen@web.de

www.kinderschutzbund-erlangen.de

Der **Kinderschutzbund Kreisverband Erlangen** vermittelt außerdem in Notsituationen (bei Krankheit der Mutter oder des Kindes) **Not-Tagesmütter**.

Denselben Service bietet die **Tagespflegebörse Nürnberg** im Rahmen des Projekts "Zu Hause Gesund Werden". Auch hier werden **Not-Tagesmütter** vermittelt, die kranke Kinder im elterlichen Haushalt betreuen. Außerdem wird das Projekt "Senioren betreuen Kinder" unterhalten, hier werden Senioren stundenweise zur Kinderbetreuung vermittelt.

In Nürnberg:

Amt für Kinder Jugendliche und Familien – Jugendamt

Koordination Tagespflege und Fachberatung freier Träger

Dietzstraße 4

90443 Nürnberg

Tel.: 0911/ 2 31-23 89

Fax 0911/ 2 31-28 31

E-Mail: [tagespflege \(at\) stadt.nuernberg.de](mailto:tagespflege(at)stadt.nuernberg.de)

www.jugendamt.nuernberg.de/kindertageseinrichtungen/tagespflege

Tagespflegebörse Nürnberg

Kinderhaus Nürnberg e.V.

Maxfeldstraße 57

90408 Nürnberg

Tel.: 0911/ 35 39 36

E-Mail: info@tagespflegeboerse.de

www.tagespflegeboerse.de

Die **Agentur Familie & Beruf** des **Kinderhauses Nürnberg** bietet darüber hinaus eine **Beratung zur passenden Kinderbetreuung**. Die Agentur berät über die Möglichkeiten der Kinderbetreuung bei Krankheit des Kindes, informiert über Ferienprogramme und unterstützt bei der Suche nach einer Kinderbetreuung bei Krankheit der Eltern.

Agentur Familie & Beruf
Kinderhaus Nürnberg e.V.
Meschelstraße 57, 90408 Nürnberg
Tel.: 0911/52 89 2600
Ansprechpartnerin: Fr. Schumm
E-Mail: agentur@kinderhaus.de
www.afb-nbg.de

4. Betreuung in den Schulferien

Das Erlanger Bündnis für Familien informiert alle Eltern schulpflichtiger Kinder jährlich in der Broschüre „Erlanger Ferienbetreuung für Schulkinder“ über die Ferienbetreuungsangebote verschiedener Träger. In Erlangen bieten u.a. der Familienservice der FAU, der Kinderschutzbund, der Frankenhof, die Jugendfarm e.V. sowie einige weitere Anbieter Ferienbetreuung an. Die Broschüre erhalten Sie über die Schule Ihres Kindes oder direkt beim Erlanger Bündnis für Familien:

Stadt Erlangen
Geschäftsführung des Erlanger Bündnisses für Familien
Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Tel. 09131/ 86-1686
www.erlanger-familienbuendnis.de

Auch in Nürnberg gibt es viele verschiedene Anbieter von Ferienbetreuungsmaßnahmen, so z.B. die Technische Hochschule Georg Simon Ohm als Kooperationspartner der FAU, der PME Familienservice u.a.

Nähere Informationen über:

Stadt Nürnberg
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt
Ferienbetreuung
Dietzstraße 4
90443 Nürnberg
Tel.: 0911/ 2 31-105 44
Fax: 0911/ 2 31-34 88
www.nuernberg.de/internet/kinderbetreuung/ferienbetreuung

Kinderhaus Nürnberg gGmbH

pme familienservice

Maxfeldstraße 27

90409 Nürnberg

Tel: 0911/8012300

Fax: 0911/80123019

www.familienservice.de/web/pme-assistance/ferienprogramme

5. Betreuungsangebote des Familienservice der FAU und des Klinikums

5.1 Ferienbetreuung für Schulkinder

Der Familienservice der FAU und des Klinikums bietet derzeit in fast allen bayrischen Schulferien eine Ferienbetreuung für 3 bis 14-jährige Kinder und Jugendliche an. Wählbar ist jeweils eine Ganz- oder Halbtagsbetreuung (7:30 – 13:00 Uhr bzw. 17:30 Uhr). Die Ferienbetreuung findet während der Semesterferien im Sportzentrum der FAU in der Gebbertstraße 123 in Erlangen statt, während des Semesters in den Mittagsbetreuungsräumen benachbarter Grundschulen.

Angehörige der FAU und des Klinikums werden regelmäßig per Mail bzw. über den FAU-Newsletter über das anstehende Ferienbetreuungsangebot informiert. Weitere Informationen sowie die Anmeldung über www.familienservice.fau.de.

Studierende Eltern können beim Förderverein Familie und Wissenschaft e.V. einen Zuschuss zur Betreuungspauschale beantragen. Die Anträge werden durch den Familienservice geprüft.

5.2 Tagungsservice

Studierende, Beschäftigte, aber auch Gäste der Universität können während Tagungen, Kongressen und vergleichbaren wissenschaftlichen Veranstaltungen an der Universität Erlangen-Nürnberg ihre Kinder durch den universitären Tagungsservice betreuen lassen. Nähere Informationen unter www.familienservice.fau.de.

5.3 Flexible Kurzzeitbetreuung für Kinder von Studierenden

Durch Rückgriff auf den Babysitterpool des Familienservice können Klein- und Schulkinder von Studierenden bei kurzfristigen Abstimmungsschwierigkeiten zwischen Studium und regulärer Kinderbetreuung betreut werden. Es handelt sich nicht um eine langfristige, regelmäßige Betreuungsmöglichkeit.

Die Kosten für die Kurzzeitbetreuung übernimmt auf Antrag der Förderverein Familie und Wissenschaft e.V. Alle Anträge werden vorab durch den Familienservice geprüft.

6. Altersgemischte Kinderbetreuung im "Netz für Kinder"

Die altersgemischte Kinderbetreuung im „Netz für Kinder“ wurde im Frühjahr 1993 vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit ins Leben gerufen. In einer altersgemischten Gruppe werden bis zu fünfzehn Kinder im Alter von zwei bis zwölf Jahren betreut. Besonders großen Wert wird dabei auf die Elternmitarbeit und Elternverantwortung gelegt. In Erlangen gibt es derzeit eine, in Nürnberg 14 Einrichtungen. In allen „Netzen für Kinder“ ist die Anmeldung ganzjährig möglich.

In Erlangen:

Netz für Kinder
Kindergruppe Frankenhof
Raumerstr. 6
91052 Erlangen
Tel: 09131/20 98 18

In Nürnberg:

Die Kiste e.V.
Braillestr. 29
Marienberg
90425 Nürnberg
Tel.: 0911/ 3 65 19 91
www.kita-bayern.de/n/kiste

Netz für Kinder**Träger: Kinderhaus Nürnberg e.V.**

Friedrichsthaler Str. 15

Falkenheim

90469 Nürnberg

Tel.: 0911/ 48 79 19

E-Mail: info@kinderhaus.dewww.kinderhaus.de oder www.kita-bayern.de/n/netz-friedrichstaler**Kindertagesstätte MOMO****Träger: Institut für soziale und kulturelle Arbeit ISKA**

Gostenhofer Hauptstr. 61

90443 Nürnberg

Tel.: 0911/ 27 29 98 40

E-Mail: momo@iska-nuernberg.dewww.iska-nuernberg.de/momo oder www.kita-bayern.de/n/momo**Netz für Kinder****Träger: Kinderhaus Nürnberg e.V.**

Hartmutstr. 1

Galgenhof

90459 Nürnberg

Tel.: 0911/ 4 46 67 38

E-Mail: info@kinderhaus.dewww.kinderhaus.de oder www.kita-bayern.de/n/netz-hartmut**Die Kiste e.V. - Zweigstelle Forsthaus****Träger: Die Kiste e.V. Herrnhüttestr. 11**

Herrnhütte

90411 Nürnberg

Tel.: 0911/586 12 06

www.kita-bayern.de/n/herrnhuette**Kinderhaus Kiste Kirchenweg e.V.****Träger: Elternverein Kinderhaus Kiste Kirchenweg e.V.**

Kirchenweg 50

St. Johannis

90419 Nürnberg

Tel.: 0911/ 3 93 84 79

www.kita-bayern.de/n/kinderhaus-kiste**Evangelisches Netz für Kinder des Freundesringes****Träger: Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH**

Luisenstr. 10

St. Peter
90478 Nürnberg
Tel.: 0911/ 4 74 21 81
www.kita-bayern.de/n/netz-luisen

Netz für Kinder

Träger: Kinderhaus Nürnberg e.V.

Maxfeldstr. 27
Maxfeld
90409 Nürnberg
Tel.: 0911/3 66 81 48
E-Mail: info@kinderhaus.de
www.kinderhaus.de oder www.kita-bayern.de/n/netz-maxfeld

Gekifant

Träger: Gemeinsames Kinderhaus und Familientreff Nordost e.V.

Meißener Str. 6
Schoppershof
90491 Nürnberg
Tel.: 0911/ 56 23 30
E-Mail: gekifant@t-online.de
www.kita-bayern.de/n/gekifant/index.htm

Netz für Kinder "Stups"

Träger: Bayerisches Rotes Kreuz Kreisverband Nürnberg-Stadt

Nunnenbeckstraße. 43
Veilhof
90489 Nürnberg
Tel.: 0911/ 5 30 12 99
E-Mail: info@kvnuernberg-stadt.brk.de
www.kvnuernberg-stadt.brk.de oder www.kita-bayern.de/n/stups

Netz für Kinder "Schlosskinder"

Träger: Bayerisches Rotes Kreuz Kreisverband Nürnberg-Stadt

Philipp-Kittler-Str. 19
Gleißhammer
90480 Nürnberg
Tel.: 0911/ 8 10 67 62
E-Mail: Schlosskinder@kvnuernberg-stadt.brk.de
www.kvnuernberg-stadt.brk.de oder www.kita-bayern.de/n/schlosskinder

Netz für Kinder

Kinderhaus Nürnberg e.V.

Schumannstr. 9

Eberhardshof
90429 Nürnberg
Tel.: 09 11/ 3 18 79 97
E-Mail: netzschumann@kinderhaus.de
www.kinderhaus.de oder www.kita-bayern.de/n/netz-schumann

Kinderhaus Sonnenstrahl und Silbermond
Träger: Sonnenstrahl und Silbermond e. V.
Witzlebenstr. 3
St. Jobst
90491 Nürnberg
Tel.: 0911/ 59 76 98 20
E-Mail: sonnenstrahl.ilbermond@web.de
www.kita-bayern.de/n/sonnenstrahl

Netz für Kinder
Träger: Kinderhaus Nürnberg e.V.
Wölckernstr. 49a
Galgenhof
90459 Nürnberg
Tel.: 09 11/ 44 29 92
E-Mail: netzwoelkern@kinderhaus.de
www.kinderhaus.de oder www.kita-bayern.de/n/henlein

7. Übernahme der Betreuungskosten

Befindet sich ein Elternteil eines Kindes noch in der Ausbildung, besteht die Möglichkeit, beim Jugendamt einen Antrag auf teilweise oder vollständige Übernahme der Betreuungskosten zu stellen. Für die Gewährung dieser so genannten "**Förderhilfe**" werden folgende Voraussetzungen geprüft:

- Höhe des Einkommens
- Alter des Kindes (zur Auswahl der erforderlichen Betreuung)
- Nachweis, dass die Kinderbetreuung auf Grund des Studiums nicht von den Eltern geleistet werden kann (Nachweis durch Studienpläne)
- Es lebt keine weitere Person im Haushalt (Partner, Ehemann), der die Betreuung des Kindes übernehmen könnte.

Die Einkommensgrenze berechnet sich nach dem Bundessozialhilfegesetz. Sofern die Einkommensgrenze unterschritten wird, übernimmt das Jugendamt die Kinderbetreuungskosten in voller Höhe. Bei Inanspruchnahme eines Mittagessens müssen sich alle Eltern, unabhängig von Einkommensver-

hältnissen, mit einer sog. "Häuslichen Ersparnis" von 25 € an den Essenskosten beteiligen. Diese Pauschale wird für angemessen und vertretbar gehalten. Wäre das Kind nicht in der Tagesstätte untergebracht, so müssten diese Kosten zu Hause von den Eltern selbst erbracht werden.

Übersteigt das Familieneinkommen die Einkommensgrenze, so wird zunächst geprüft, ob eine teilweise Übernahme der Betreuungskosten noch möglich ist.

Jugendamt Nürnberg

Hilfen für Tageseinrichtungen und Tagespflege

Dietzstraße 4, 90443 Nürnberg

Tel.:0911/231-0 (Vermittlung, die Bearbeitung erfolgt nach Wohngebiet)

Jugendamt Erlangen

Rathhausplatz 1

91052 Erlangen

Tel.: 09131/86-2844

Kreisjugendamt Erlangen-Höchstadt

Marktplatz6

91054 Erlangen

Tel.: 09131/ 8030

Jugendamt Fürth

Königsplatz 2

90762 Fürth

Tel.: 0911/9741511

Kreisjugendamt Forchheim

Am Streckerplatz 3

91201 Forchheim

Tel.: 09191/ 862301

F Beratungsdienste

1. Beratungsstellen für Schwangerschaft und Geburt

Die Geburt eines Kindes ändert die bisherigen Lebens- und Studienplanung radikal. Eine Fülle neuer Herausforderungen müssen bewältigt werden, es tauchen viele Fragen auf. Die staatlich anerkannten Beratungsstellen in Erlangen und Nürnberg informieren und beraten in folgenden Bereichen:

- Allgemeine Schwangerenberatung
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB
- Vermittlung finanzieller Hilfen und Unterstützung
- Informationen zu Anträgen zur Landesstiftung "Mutter und Kind"
- Beratung und Begleitung bei Schwangerschaftsabbruch
- Beratung zur Familienplanung
- Informationen über gesetzliche Ansprüche
- Beratungsgespräche mit Partnern und Angehörigen

Adressen der staatlich anerkannten Beratungsstellen, die Beratungsbescheinigungen ausstellen dürfen:

In Erlangen:

Stadtjugendamt - Jugend- und Familienberatung

Henkestraße 53
91054 Erlangen
Tel.: 09131/ 86 22 95

Landratsamt - Staatliches Gesundheitsamt

Schubertstr. 14
91052 Erlangen
Tel.:09131/ 7 14 40

In Fürth:

Erziehungs- und Familienberatungsstelle im Jugendamt

Sozialrathaus
Königsplatz 2
90762 Fürth
Tel.:0911/ 974-1942

Stadt Fürth - Schwangerenberatung

Königsplatz 2
90762 Fürth
Tel.: 0911/ 974 15 18

In Nürnberg:

Donum Vitae in Bayern e.V.

Königsstraße 70
Eingang Luitpoldstraße
90402 Nürnberg
Tel.: 0911/ 99 28 400
www.donumvitae.org

Pro familia Nürnberg e.V.

Tafelfeldstraße 13
90443 Nürnberg
Tel.: 0911/ 55 55 25

Stadtmission Nürnberg e.V.

Sexual- und Schwangerschaftsberatung
Pirckheimerstraße 31
90408 Nürnberg
Tel.: 0911/ 35050

**Stadt Nürnberg – Gesundheitsamt
Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen**

Burgstraße 4
90403 Nürnberg
Tel.: 0911/ 36 44 11
gh-schw@stadt.nuernberg.de

Zentrum Kobergerstraße e.V.

Beratungsstelle für Schwangere, Eltern und Kinder

Kobergerstraße 79
90408 Nürnberg
Tel.: 0911/ 36 16 26
www.zentrum-koberger.de

2. Psychologisch-psychotherapeutische Beratungsstelle des Studentenwerks

Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg bietet für alle immatrikulierten Studierenden der Hochschulen im Bereich Erlangen/ Fürth/ Nürnberg psychologische Beratung und Psychotherapie in Einzel-, Partner- oder Familiengesprächen sowie in therapeutischen Gruppen an. Eine Schwangerschaft und auch die Geburt eines Kindes kann eine Menge an Problemen aufwerfen; mit der neuen Situation, mit sich selbst, mit dem Partner, mit den eigenen Eltern und mit dem Kind. Wenn Sie das Gefühl haben aus dem „Baby-Blues“ nicht mehr herauszukommen, Schwierigkeiten im Studium oder andere Probleme unüberwindbar erscheinen, steht Ihnen die Beratungsstelle zur Verfügung.

Der erste Kontakt mit einer/m Psychologen/in kann kurzfristig vereinbart werden. Für die Gespräche wird ein geringfügiger Unkostenbeitrag (10 Euro pro Einzelgespräch, 15 € pro Paar- oder Familienberatung) erhoben, der allerdings Studierenden in schwierigen finanziellen Lagen erlassen werden kann.

Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle (PPB)

Hofmannstraße 27

91052 Erlangen

Tel.: 09131/ 8002-750

Öffnungszeiten des Sekretariats: Mo-Fr 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Offene Sprechstunde (ohne Voranmeldung und Namensnennung): Dienstag zwischen 13.30 Uhr und 16.30 Uhr

Studentenhaus Insel Schütt

Kulturbereich, Zimmer 2.216

Andreij-Sacharow-Platz 1

90403 Nürnberg

Für **Lehramtsstudierende** findet auf dem Campus Regensburger Straße (Regensburger Straße 160, 90478 Nürnberg) eine psychologische Beratung im Rahmen einer offenen Sprechstunde in Raum U1.033 statt.

Campus Regensburger Straße

Regensburger Str. 160, Raum U1.033

90478 Nürnberg

Sprechzeiten: Mi. 8-13 h, Do. 9-14 h (jeweils offene Sprechstunde)

3. Zentrale Studienberatung

Eine Schwangerschaft und die Geburt und Erziehung eines Kindes erfordert eine neue Studienverlaufsplanung und Informationen bzgl. einer veränderten Studiengestaltung (Prüfungsangelegenheiten, verlängerte Studiendauer etc.) Es erscheint in dieser Situation sinnvoll, das IBZ bzw. die Studentenkanzlei der Universität aufzusuchen. Hier können Sie sich über Studienmöglichkeit / Fächerkombination / Studienabschlüsse / Zulassungsregelungen / Studiengestaltung / Beratung bei Schwierigkeiten hinsichtlich Studienwahl, geplanten Studienfachwechsel oder Studienabbruch informieren.

Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung & Career Service (IBZ)

Schlossplatz 3/ Halbmondstraße 6

91054 Erlangen

Tel.: 09131 / 85-24444 oder -23333

www.ibz.fau.de

Öffnungszeiten: Mo - Fr von 8 – 18 Uhr

4. Rechtsberatung des Studentenwerks

Das Studentenwerk unterhält eine kostenfreie Rechtsberatung für Studierende, die in hochschul-, arbeits-, kauf- und mietrechtlichen Angelegenheiten sowie in allen anderen mit der Studiensituation in Zusammenhang stehenden rechtlichen Schwierigkeiten praktische Hilfe bietet. **Ausgenommen davon ist jedoch die Beratung zu BAföG-Fragen.** Studierende, die Auskünfte und Beratung zu Fragen der Ausbildungsförderung suchen, müssen sich an einen Anwalt für Sozial- oder Verwaltungsrecht wenden. Bei der Terminabsprache ist es sinnvoll, nachzufragen, ob der ausgewählte Anwalt kompetent in Fragen der Ausbildungsförderung ist.

Für die Beratung beim Anwalt kann ein Beratungsschein beantragt werden (siehe Punkt 5.)

Die Rechtsberatung des Studentenwerks ist unentgeltlich. Es sind nur persönliche Beratungen möglich. Fernmündliche oder schriftliche Anfragen können nicht erfolgen.

Rechtsberatung des Studentenwerks

Hofmannstraße 27

91054 Erlangen

Öffnungszeiten: Mo und Do 13 - 14.30 Uhr

In den Semesterferien nur einmal wöchentlich.

5. Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Beratungshilfe: Bedürftige oder gering verdienende Bürger können bei dem für sie zuständigen Amtsgericht einen Beratungsschein beantragen. Dieser berechtigt gegen eine Gebühr von 10,50 € zur Beratung durch einen Rechtsanwalt in außergerichtlichen Angelegenheiten des Zivil-, Arbeits-, Verwaltungs-, Verfassungs- und Sozialrechts. Auch AusländerInnen haben Anspruch auf Beratungshilfe.

Prozesskostenhilfe: Voraussetzung für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist eine hinreichende Erfolgsaussicht einer Klage bzw. einer Klageverteidigung und das wirtschaftliche Unvermögen, die Prozesskosten zu tragen. Je nach finanzieller Situation des Rechtsuchenden kann Prozesskostenhilfe ohne eigene Beteiligung gewährt werden oder gegen Zahlung monatlicher Raten. Die Höhe der Raten ist einkommensabhängig. Maximal können 48 Monatsraten zur Rückzahlung der Prozesskosten eingefordert werden.

6. Mieterberatung

Der Mieterverein Erlangen e.V. wurde unter anderem zur Beratung und Unterstützung der Studierenden, z.B. bei Problemen mit VermieterInnen (überhöhte Mietforderungen) gegründet. Für Mitglieder werden kostenlose Beratungen durch RechtsanwältInnen durchgeführt. Darüber hinaus setzt sich der Mieterverein Erlangen e.V. für die Erhaltung von kostengünstigem Wohnraum ein.

Beratungstermine: Jeden Dienstag von 18.00 - 20.00 Uhr im E-Werk, Gruppenraum 2 (3. Stock).

Für Studierende während des Semesters jeden Donnerstag von 18.00 - 19.00 Uhr im Sprecherrat, Turnstraße 7, 91054 Erlangen.

Mieterverein Erlangen e.V.

Schillerstraße 15

91054 Erlangen

Tel.: 09131/ 432 26

Mo.-Fr. 09.00-17.00 Uhr

Darüber hinaus berät auch die Rechtsberatung des Studentenwerks in mietrechtlichen Fragen.

G Weiterführende Adressen und Anlaufstellen

1. Broschüren

Die Städte **Erlangen, Nürnberg** und **Fürth** geben Broschüren für Eltern heraus. Sowohl für **Nürnberg** als auch für **Fürth** gibt es außerdem eine **Broschüre speziell für Alleinerziehende**.

Alle Broschüren informieren über die verschiedenen für Eltern bzw. Alleinerziehende relevanten Anlauf- und Beratungsstellen im jeweiligen Stadtgebiet.

Die Broschüren können angefordert werden

In Erlangen:

"Wenn Sie ein Kind erwarten..."

Stadt Erlangen - Gleichstellungsstelle für Frauenfragen

Schuhstraße 30

91052 Erlangen

Tel.: 09131/ 86 15 23

In Nürnberg:

"Wenn Sie ein Kind erwarten..." und "Allein erziehen in Nürnberg - Informationen, Tipps, Adressen"

Stadt Nürnberg - Frauenbeauftragte

Fünferplatz 1

90403 Nürnberg

Tel.: 0911/ 231-41 84 oder -41 85

www.nuernberg.de/internet/frauenbeauftragte/veroeffentlichungen

In Fürth:

"Alleinerziehend in Fürth"

Stadt Fürth - Frauenbeauftragte

Rathaus, Königstraße 88

90762 Fürth

3. Stock, Zimmer 304

Tel.:0911/ 974-12 35

www.familieninfo-fuerth.de/1559.0

2. Kontakte und Links für Alleinerziehende

Die wichtigste Anlaufstelle in Deutschland für Alleinerziehende ist der 1967 gegründete **„Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV)“**. Politisches Ziel des Verbandes ist die Förderung und Gleichberechtigung von Einelternfamilien. Der Bundesverband des VAMV nimmt Einfluss auf die Gesetzgebung, weist mit seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die schwierige Situation Alleinerziehender und ihrer Kinder hin und vertritt zusammen mit anderen Organisationen, Institutionen und Verbänden die Interessen Alleinerziehender und ihrer Kinder. Darüber hinaus informiert der Bundesverband Presse und Öffentlichkeit in seinen sechs Mal jährlich erscheinenden **„Informationen für Einelternfamilien“** und gibt ein regelmäßig aktualisiertes **Taschenbuch „Alleinerziehend - Tipps und Informationen“** heraus. Auf der Homepage des Verbandes findet sich ein Verzeichnis mit ausführlichen Informationen zu Gesetzen und Rechtsprechung über Unterhalt, Umgang, Wohnen etc.

Weitere Informationen:

www.vamv.de

Bestellung des Taschenbuches „Alleinerziehend - Tipps und Informationen“: kontakt@vamv.de,
Download unter www.vamv.de/publikationen

Die **Landesverbände des VAMV** halten Kontakt zu Ministerien, Organisationen, Institutionen und Parteien ihres Bundeslandes und nehmen Einfluss auf die Landesgesetzgebung. Sie unterstützen und fördern den Aufbau von Ortsverbänden und Kontaktstellen.

Die Adresse des bayerischen Landesverbandes:

Verein allein erziehender Mütter und Väter - Landesverband Bayern e.V.

Düsseldorfer Straße 22

80804 München

Tel.: 089/ 32212-294

E-Mail: info@vamv-bayern.de

www.vamv-bayern.de

Die **regionalen Ortsverbände** und **Kontaktstellen** dienen vor allem dem Erfahrungsaustausch und der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung.

Kontaktstelle des VAMV in Erlangen:

Zentrum für Alleinerziehende e.V.

Grünes S.O.f.A.

Günther-Scharowsky-Straße 7

91058 Erlangen

Tel.: 09131/20 89 14

Fax: 09131/286 88

info@alleinerziehendenzentrum.de

www.alleinerziehendenzentrum.de

Kontaktstelle des VAMV in Nürnberg:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter

Landesverband Bayern e.V.

Kontaktstelle Nürnberg

Tel.: 0911/ 470 59 30

3. Familienservice

Familienservice der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und des Universitätsklinikums Erlangen

Bismarckstr. 6, 2. OG

91054 Erlangen

Tel.: +49 (0)9131/85-23231, 85-26980 und 85-26981

E-Mail: Bitte nutzen Sie die auf unserer Homepage angegebenen aktuellen Mail-Adressen!

www.familienservice.fau.de

Platz für persönliche Notizen